



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 29. August 2023

**2000.277**

**Gesetz über die Pensionskasse AR, Teilrevision (PKG Rev 26); 1. Lesung**

**1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 29. August 2023**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Ausgangslage .....</b>	<b>2</b>
1. Allgemeines.....	2
2. Die berufliche Vorsorge.....	3
3. Laufende Reform der beruflichen Vorsorge auf Bundesebene (BVG 21).....	4
4. Gesetz über die Pensionskasse AR.....	4
5. Beurteilung geltendes Recht .....	5
5.1 Zinsen .....	6
5.2 Lebenserwartung .....	7
6. Eckwerte der Pensionskasse AR .....	8
7. Die Pensionskasse AR im Vergleich .....	8
8. Handlungsbedarf .....	10
8.1 Anpassung des Beitragsverhältnisses .....	11
8.2 Anpassung der Spar- und Risikobeiträge .....	11
8.3 Leistungen im Vorsorgefall "Invalidität und Tod" vor der Pensionierung .....	11



<b>B.</b>	<b>Erwägungen .....</b>	<b>11</b>
1.	Ziele der Teilrevision .....	11
2.	Grundzüge der Vorlage .....	11
2.1	Anpassung des Versicherungssystems .....	12
2.2	Finanzierung der Beiträge .....	12
2.3	Anpassung der Bandbreiten für Sparbeiträge .....	12
2.4	Ergänzung der Risikobeiträge .....	12
3.	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln .....	12
I.	Allgemeines .....	12
II.	Finanzierung .....	13
IV.	Organisation .....	19
V.	Übergangsbestimmung .....	19
<b>C.</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen .....</b>	<b>20</b>
1.	Arbeitgebende .....	20
2.	Arbeitnehmende .....	21
3.	Pensionskasse AR .....	22
4.	Rentenbeziehende Personen .....	24
<b>D.</b>	<b>Finanzierung .....</b>	<b>24</b>
<b>E.</b>	<b>Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens .....</b>	<b>24</b>
1.	Antworten im Überblick .....	24
2.	Stellungnahme des Regierungsrates .....	25
2.1	Obligatorische Anschlüsse .....	25
2.2	Flexibilisierung/Anpassung des Koordinationsabzugs .....	26
2.3	Beitragsfinanzierung .....	27
2.4	Umwandlungsbeitrag .....	28
2.5	Beantwortung Fragen FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden .....	28
<b>F.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>30</b>
<b>G.</b>	<b>Antrag .....</b>	<b>31</b>

## **A. Ausgangslage**

### **1. Allgemeines**

Das Vorsorgesystem der Schweiz beruht auf dem Drei-Säulen-Konzept: die staatliche Versicherung als erste Säule, die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) als zweite Säule und die private Vorsorge als dritte Säule. Dieses ist seit der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972 in Art. 111 der Bundesverfassung verankert (BV; SR 101).



Zusammen mit allfälligen Ergänzungsleistungen (EL) soll die obligatorische 1. Säule den Existenzbedarf im Alter, bei Invalidität oder im Todesfall sichern. Zusammen mit der staatlichen Vorsorge soll die berufliche Vorsorge die Weiterführung des gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise nach der Pensionierung ermöglichen. Der beruflichen Vorsorge sind alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden unterstellt, die mindestens Fr. 22'050 (Stand 1. Januar 2023) verdienen. Die obligatorische Versicherung beginnt ab dem 18. Altersjahr. Arbeitnehmende und Arbeitgebende sparen gemeinsam ein Altersguthaben für die Pensionierung an. Gleichzeitig sind die Arbeitnehmenden gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert. Die 3. Säule ermöglicht es, individuelle Vorsorgelücken gezielt zu schliessen. Im Unterschied zum herkömmlichen Sparen ist die Säule 3a steuerlich begünstigt.

Die Arbeitswelt und ihre Kultur verändern sich laufend. Der Mensch gestaltet sein (Arbeits-)leben zunehmend flexibel im Hinblick darauf, was er tut, wo er es tut und wie lange. Die gestiegene Lebenserwartung und das immer noch anhaltende tiefe Zinsniveau verlangen nach Anpassungen des bestehenden Pensionskassenrechts, um das Rentenniveau in der 2. Säule erhalten zu können. Diese Herausforderungen verlangen nach einer Senkung des Umwandlungssatzes. Der Umwandlungssatz bestimmt die Höhe der jährlichen Rente und gibt vor, wie das individuelle Altersguthaben in jährliche Rentenleistungen umgewandelt wird. Um das Leistungsniveau bei einer Senkung des Umwandlungssatzes erhalten zu können, können unter anderem die Beiträge an die individuellen Altersguthaben erhöht werden.

## 2. Die berufliche Vorsorge

Der Schweizer Gesetzgeber hat mit dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) auf den 1. Januar 1985 die berufliche Vorsorge eingeführt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmenden bei einer Vorsorgeeinrichtung zu versichern. Das BVG unterscheidet sich grundlegend von anderen Sozialversicherungen. Es schreibt nicht eine bestimmte Lösung vor, sondern beschränkt sich darauf, einen Mindeststandard für die Leistungserbringung und deren Finanzierung zu definieren. Es erlaubt, die Bestimmungen zugunsten der Versicherten abzuändern. Die Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen kennt Leistungen, welche die Mindestleistungen des BVG übersteigen. Sie werden als umhüllende Kassen bezeichnet. Zu ihnen zählt auch die Pensionskasse AR.

Die Pensionskassen werden über das Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Dies bedeutet, dass jede versicherte Person in einem reglementierten Sparprozess ihr eigenes Kapital für die Rentenzahlungen bzw. die Vorsorge im Alter bildet. Die Pensionskassen sind verpflichtet, die Kapitalien möglichst sicher, aber doch renditeorientiert anzulegen. Der Kapitalmarkt gilt dadurch als "dritter Beitragszahler", zusätzlich zu den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Anders als bei der ersten Säule sind nichterwerbstätige Personen mangels Arbeitsverhältnis in der zweiten Säule nicht versichert und können kein Alterskapital ansparen.

Im Zeitpunkt der Pensionierung einer versicherten Person ist der individuelle Sparprozess dieser Person abgeschlossen. Es folgt die Auszahlungsphase. Im Modell des Beitragsprimats wird das angesparte Altersguthaben in eine Rente umgewandelt. Mit dem Umwandlungssatz wird die Höhe der jährlichen Altersrente festgelegt (Jahresrente als Prozentsatz des angesparten Alterskapitals).

Rechnerisch ist der Umwandlungssatz, nebst dem bestehenden Altersguthaben, insbesondere von zwei Faktoren abhängig: von der Lebenserwartung der versicherten Person zum Zeitpunkt der Pensionierung (erwartete



Auszahlungsdauer der Rente) und vom erwarteten Ertrag auf dem Alterskapital während der Auszahlungsphase. Je tiefer die Anlagerendite und je höher die Lebenserwartung, desto tiefer muss der Umwandlungssatz festgelegt werden, um eine Rente über die gesamte erwartete Lebensdauer finanzieren zu können. Liegt der angewendete Umwandlungssatz der zahlenden Pensionskasse über dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz (berechnet anhand der versicherungstechnischen Grundlagen und des technischen Zinssatzes der Kasse), ergibt sich ein Umwandlungsverlust (Pensionierungsverlust), d.h. dass die kapitalisierte Rentenverpflichtung höher ist als das dafür vorhandene Alterskapital der versicherten Person. Die Kapitalrenditen haben in den letzten Jahren abgenommen, die Lebenserwartung hat gleichzeitig zugenommen. Dies führt dazu, dass die angewendeten Umwandlungssätze vielfach nicht mehr den heutigen Realitäten entsprechen und zu hoch sind. Die dadurch entstehenden Umwandlungsverluste müssen die Pensionskassen bzw. ihre aktiv versicherten Personen und die Arbeitgebenden tragen. Als Folge daraus entstehen unerwünschte Umverteilungen von den aktiv versicherten zu den rentenbeziehenden Personen einer Pensionskasse.

### **3. Laufende Reform der beruflichen Vorsorge auf Bundesebene (BVG 21)**

Die Leistungen bzw. die Renten aus der beruflichen Vorsorge stehen seit längerem unter Druck. Grund dafür sind die steigende Lebenserwartung und die anhaltend schwierige Lage auf den Kapitalmärkten. Es ist grundsätzlich unbestritten, dass die berufliche Vorsorge in der Schweiz einen Reformbedarf hat. Das Schweizer Stimmvolk hat 2017 die Gesetzesvorlage zur Altersvorsorge 2020 abgelehnt und damit auch die darin vorgesehene Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6,8 % auf 6,0 %, welcher für das BVG-Obligatorium gilt. Daraufhin hat der Bundesrat beschlossen, für die 1. und 2. Säule zwei getrennte Vorlagen zu erarbeiten. Die Stabilisierung der 1. Säule (AHV 21) hat die Schweizer Bevölkerung im September 2022 angenommen und der Bundesrat hat sie auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Am 13. Dezember 2019 hat der Bundesrat die BVG-Reform in die Vernehmlassung geschickt. Die vorgeschlagene Reform bezweckt die Sicherung der Renten, die Stärkung der Finanzierung sowie die Verbesserung der Versicherung von Teilzeitbeschäftigten und damit insbesondere von Frauen. Der Gesetzesvorentwurf stützt sich auf den von den Sozialpartnern ausgearbeiteten Kompromissvorschlag ab. Die BVG-Reform umfasst:

- Senkung des Mindestumwandlungssatzes in der obligatorischen Versicherung auf 6.0 %
- Verstärkung des Sparprozesses durch Senkung der BVG-Eintrittsschwelle, einen lohnabhängigen Koordinationsabzug und die Vereinfachung der Altersgutschriftensätze
- Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration

Durch die Kombination dieser Massnahmen soll das Leistungsniveau insgesamt gehalten werden. Das Parlament hat die Vorlage am 17. März 2023 in der Schlussabstimmung verabschiedet. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet voraussichtlich im März 2024 statt.

### **4. Gesetz über die Pensionskasse AR**

Am 10. Juni 2013 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22) beschlossen und die Pensionskasse AR organisatorisch verselbständigt. Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes wurde die bis dahin geltende Verordnung des Kantonsrates abgelöst. Ausgangspunkt für die Einführung des PKG war eine Änderung des Bundesrechts. Das Bundesrecht verlangt, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen aus der Verwaltungsstruktur ausgegliedert und wie privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen rechtlich verselbständigt sind. Die den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zugestandene Sonderregelung ermöglicht den Gemeinden entweder die Regelung der Finanzierung oder der Leistungen.



Das Bundesrecht gewährleistet somit die Autonomie öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen, indem es die Regulierungskompetenzen des Gemeinwesens beschränkt. Gemäss Art. 50 Abs. 2 BVG können entweder Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden. Beim PKG handelt es sich um ein Finanzierungsgesetz. Es beinhaltet entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben nur die Bestimmungen zur Finanzierung. Daneben kann der Gesetzgeber grundsätzliche Bestimmungen zum Versicherungssystem (Beitrags- oder Leistungsprimat) und zur Organisation vorgeben. Dabei sind die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben der Verwaltungskommission, als oberstes Organ der Pensionskasse AR, nach Art. 51a BVG zu beachten. Die Regelungen betreffend Leistungen sowie notwendige Detail- und Ausführungsbestimmungen zum PKG finden sich dementsprechend im von der Verwaltungskommission erlassenen Vorsorgereglement der Pensionskasse AR.

In die Kompetenz der Verwaltungskommission fallen unter anderem:

- die Festlegung von Leistungszielen (inkl. Umwandlungssatz) und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- der Erlass und die Änderung von Reglementen
- die Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- die Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- die Festlegung der Organisation
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- die Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- die Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses

Die Regelungen im Leistungsbereich sowie die Detailregelungen der Organisation und Verwaltung fallen somit in die alleinige Kompetenz der Verwaltungskommission und stehen in der vorliegenden Teilrevision nicht zur Diskussion (vgl. Art. 11 PKG). Ein Experte oder eine Expertin für die berufliche Vorsorge überprüft, ob die Pensionskasse AR jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann. Ebenfalls überprüft dieser/diese, ob die reglementarischen, versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den umfassenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die externe Revisionsstelle überprüft unter anderem die Jahresrechnung, das Rechnungswesen und die Alterskonten auf ihre Rechtmässigkeit. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Vorsorgereglement sowie im Organisationsreglement der Pensionskasse AR.

### **5. Beurteilung geltendes Recht**

Das PKG und dementsprechend die Zuweisung der jeweiligen Zuständigkeiten an den Gesetzgeber und an die Verwaltungskommission haben sich in den letzten Jahren bewährt. Die einzige Ergänzung des Gesetzes erfolgte per 1. Januar 2018. Aufgrund des anhaltenden Tiefzinzniveaus mit der Folge einer notwendigen Senkung des Umwandlungssatzes wurde Art. 17a eingeführt, der die Grundlage für einmalige Einlagen der Arbeitgebenden zur Minderung von Leistungseinbussen bei künftigen Altersrenten schuf.

Das Umfeld bzw. die Rahmenbedingungen der Pensionskassen befindet sich in einem steten Wandel. Insbesondere das noch bestehende tiefe Zinsniveau sowie die steigende Lebenserwartung beeinflussen die Finanzier-



barkeit der Leistungen. Um das Leistungsniveau halten zu können, sind Anpassungen verschiedener Parameter im PKG notwendig. Das geltende Recht kann aufgrund gegebener, aktueller Voraussetzungen die angestrebten Ziele der Pensionskasse AR nicht mehr gewährleisten. Einerseits müssen die Annahmen für die laufenden Rentenverpflichtungen regelmässig angepasst und entsprechend die Kapitalien für die Renten erhöht werden mit der Folge, dass diese Mittel für die Bildung von Reserven und für eine adäquate Verzinsung der Kapitalien der aktiv versicherten Personen fehlen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der rentenbeziehenden und der aktiv versicherten Personen. Andererseits müssen auch die für die Berechnung der Renten verwendeten Umwandlungssätze den veränderten Rahmenbedingungen angepasst und entsprechend gesenkt werden. Ohne flankierende Massnahmen führt dies zu tieferen Renten mit dem Ergebnis, dass sich die Leistungen der Pensionskasse AR laufend verschlechtern.

## 5.1 Zinsen



Obschon sich die Zinsen von ihren Tiefstständen gelöst haben, sind sie historisch betrachtet noch immer tief. Auch ist nicht absehbar, wie nachhaltig der v.a. im Jahr 2022 eingetretene Zinsanstieg ist (Ende 2021 lagen die Zinsen noch im negativen Bereich).

Aufgrund des insgesamt betrachteten guten Anlageumfelds in den letzten zehn Jahren, konnte die Pensionskasse AR von 2013 bis 2022 dank einer optimierten Anlagestrategie eine durchschnittliche Jahresrendite von 3.83 % erwirtschaften. Demgegenüber erreichte die durchschnittliche Schweizer Vorsorgeeinrichtung gemäss Pensionskassenstudie der Swisscanto im gleichen Zeitraum eine durchschnittliche Jahresrendite von 3.46 %.

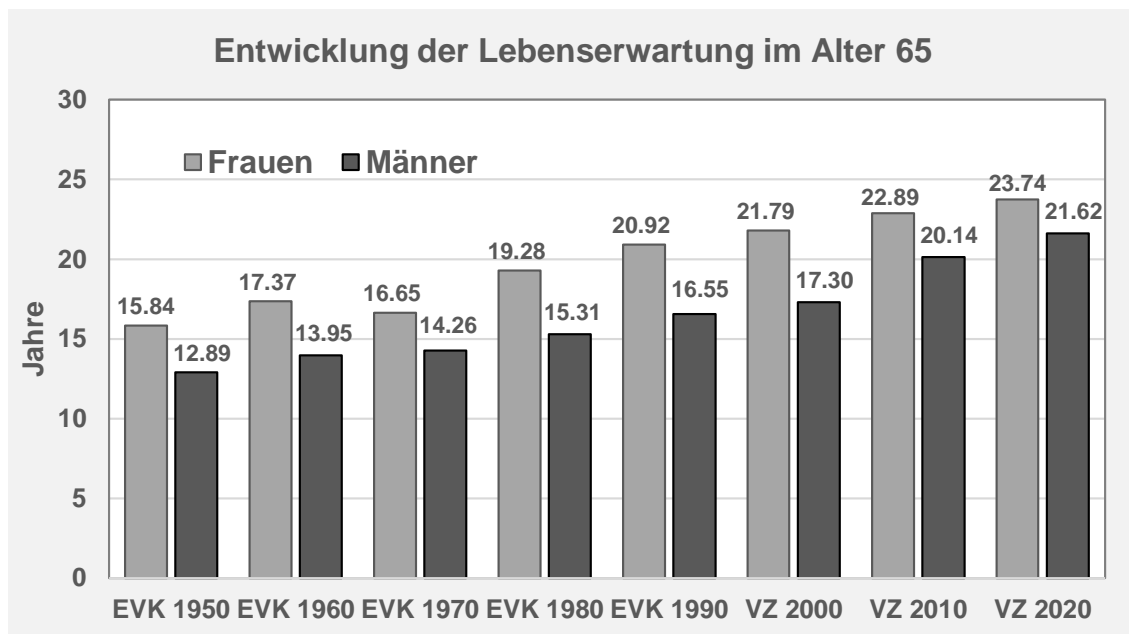
Die Sparguthaben der aktiv versicherten Personen konnten im gleichen Zeitraum dagegen lediglich mit durchschnittlich 1.90 % verzinst werden. Die Differenz von jährlich beinahe 2 Renditeprozenten wurde für die Finanzierung der Umwandlungsverluste aufgrund der bestehenden zu hohen Umwandlungssätze, für Senkungen des technischen Zinssatzes für die Bilanzierung der laufenden Rentenverpflichtungen sowie für den Aufbau von Wertschwankungsreserven benötigt. Im Jahr 2022 erfolgte aufgrund der steigenden Lebenserwartung der

Wechsel von der Perioden- auf die Generationentafeln. Dieser Wechsel belastete den Deckungsgrad einmalig mit gut 5 %-Punkten. Mit der Periodentafel wird die Sterblichkeit von gleichzeitig lebenden Personen erfasst. Eine Veränderung der Sterblichkeit in die Zukunft wird nicht berücksichtigt. Die Generationentafel zeigt die erwartete Sterblichkeit eines Jahrganges innerhalb einer Generation, wobei die geschätzte Steigerung der Lebenserwartung einbezogen wird. Gemäss Pensionskassenstudie der Swisscanto wenden per 2022 62 % der Pensionskassen die Generationentafeln an. Die Tendenz ist steigend.

Um den heutigen Umwandlungssatz von 5.4 % finanzieren zu können, benötigt die Pensionskasse AR eine Anlagerendite von rund 3 %. Die Pensionskasse AR kann auch nach dem erfolgten Zinsanstieg mit "sicheren" oder risikoarmen Anlagen (Geldmarkt, Obligationen) keine genügenden Anlageerträge erwirtschaften. Einem solchen Renditedruck könnte nur mit unangemessen hohen Anlagerisiken begegnet werden. Um die Anlagerisiken zu begrenzen, wird der Umwandlungssatz reduziert werden müssen.

## 5.2 Lebenserwartung

Zusätzlich zu den tiefen Zinsen setzt die steigende Lebenserwartung den Umwandlungssatz unter Druck.



EVK = Sterbetafeln der Eidg. Versicherungskasse (Pensionskasse des Bundes), die letztmals im Jahr 2000 publiziert wurden; VZ = Sterbetafeln der Pensionskasse der Stadt Zürich, die mittlerweile Daten von den meisten kantonalen Vorsorgeeinrichtungen beinhalten (auch die Daten der Pensionskasse AR). Die Pensionskasse AR wendet seit 2022 die VZ 2020-Grundlagen an.

Die Lebenserwartung im Alter 65 ist von 1950 bis 2020 bei den Frauen um fast acht und bei den Männern um gegen neun Jahre gestiegen. Sie hat im Durchschnitt somit jedes Jahrzehnt um gut ein Jahr zugenommen. Die immer wieder genannte "Abflachung" der Zunahme der Lebenserwartung ist bis anhin nicht klar erkennbar. Gemäss Bundesamt für Statistik ist die Lebenserwartung im Jahr 2020 infolge einer Häufung von Todesfällen im Zusammenhang mit Covid-19 zwar etwas gesunken, im 2021 aber bereits wieder gestiegen. Von einer



nachhaltigen Trendwende bei der Lebenserwartung kann aus heutiger Sicht nicht ausgegangen werden. Die an sich erfreuliche Entwicklung der zunehmenden Lebenserwartung hat zur Folge, dass die Dauer der Rentenleistungen durch die Pensionskasse AR laufend steigt.

### 6. Eckwerte der Pensionskasse AR

Die Pensionskasse AR ist eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Herisau. Oberstes Organ der Pensionskasse AR ist die paritätisch aus einer Vertretung von je vier Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zusammengesetzte Verwaltungskommission. Per 31. Dezember 2022 wies die Pensionskasse AR bei einem Vorsorgevermögen von Fr. 1'245.8 Mio. einen Deckungsgrad von 104.6 % aus. Dieser berechnete sich wie folgt:

Position	Stand 31. Dezember 2022
Vorsorgevermögen (A)	Fr. 1'245.8 Mio.
Vorsorgeverpflichtungen (B): Sparguthaben Versicherte, Vorsorgekapital Rentner und technische Rückstellungen	Fr. 1'190.8 Mio.
Wertschwankungsreserve (A) - (B)	Fr. 55.0 Mio. oder 4.6 %
<b>Deckungsgrad (A) / (B)</b>	<b>104.6 % (Zielgrösse: 117.0 %)</b>
Technische Grundlagen / technischer Zinssatz	VZ 2020 (Generationentafeln) / 1.5 %

Die Pensionskasse AR zählte per 31. Dezember 2022 3'421 aktiv versicherte und 1'539 rentenbeziehende Personen.

### 7. Die Pensionskasse AR im Vergleich

Ein Vergleich der Pensionskasse AR mit den umliegenden öffentlich-rechtlichen Pensionskassen zeigt auf, dass der Umwandlungssatz der Pensionskasse AR überdurchschnittlich hoch ist, das Sparguthaben im Alter 65 jedoch in den meisten Fällen unterhalb desjenigen der im Vergleich aufgeführten Pensionskassen liegt. Ebenfalls kann diesem Vergleich entnommen werden, dass das Beitragsverhältnis zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden bei der Pensionskasse AR unterdurchschnittlich ist. Mit einem Finanzierungsverhältnis von rund 49 % zu 51 % weicht dieses relativ stark vom Durchschnittswert der aufgeführten Pensionskassen (rund 42 % zu 58 %) ab. Sowohl der absolute Beitrag der Arbeitgebenden als auch deren Finanzierungsanteil ist im Vergleich mit den umliegenden öffentlich-rechtlichen Pensionskassen am tiefsten. In der Schweiz lag im Jahr 2021 das Verhältnis zwischen reglementarischen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträgen gesamthaft bei durchschnittlich 41.5 % zu 58.5 % (vgl. Pensionskassenstatistik 2021 des Bundesamtes für Statistik, die sämtliche Schweizer Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen und aktiv versicherten Personen einbezieht). Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Situation der Pensionskasse AR im Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Kassen in der Ostschweiz.



Pensionskasse	UWS <sub>65</sub> 2023	UWS <sub>65</sub> Endziel	Jahr Endziel (bzw. UWS seit)	Sparguthaben im Alter 65 <sup>1)</sup>	Vorsorgeziel <sub>25-65</sub> <sup>2)</sup>	Dauer Sparprozess	Aufteilung AN/AG-Beiträge <sup>3)</sup>
<b>PK AR</b>	<b>5.40 %</b>	<b>5.40 %</b>	<b>(2023)</b>	<b>719 %</b>	<b>38.8 %</b>	<b>18 - 70</b>	<b>49.1 % / 50.9 %<sup>4)</sup></b>
Kanton AI	5.20 %	5.20 %	(2023)	682 %	35.4 %	23 - 70	43.6 % / 56.4 %
Kanton GL	5.45 %	5.20 %	2025	766 %	39.8 %	23 - 70	41.7 % / 58.3 %
Kanton SG	5.20 %	5.20 %	(2019)	831 %	43.2 %	25 - 70	44.0 % / 56.0 %
Stadt SG	5.20 %	5.20 %	(2019)	701 %	36.4 %	25 - 70	43.4 % / 56.6 %
Kanton SH	5.20 %	5.20 %	(2018)	796 %	41.4 %	25 - 70	39.9 % / 60.1 %
Kanton TG	5.15 %	5.15 %	(2020)	784 %	40.4 %	22 - 70	44.0 % / 56.0 %
Kanton ZH	4.66 %	4.66 %	(2023)	800 %	37.3 %	21 - 70	40.0 % / 60.0 %
<b>Ø ohne PK AR</b>	<b>5.15 %</b>	<b>5.12 %</b>		<b>766 %</b>	<b>39.1 %</b>		<b>42.4 % / 57.6 %</b>

<sup>1)</sup> Summe der Sparbeiträge von Alter 25 bis 65 (Ø 40.5 Jahre) in % des maximal rentenbildenden AHV-pflichtigen Lohnes von Fr. 86'040 (Stand 2022) bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % (Projektionszinssatz 1.0 %)

<sup>2)</sup> modellmässige Altersrente 65 in % des AHV-pflichtigen Lohnes bei Sparprozess ab Alter 25 (= Umwandlungssatz (UWS) im Endziel x Sparguthaben Alter 65)

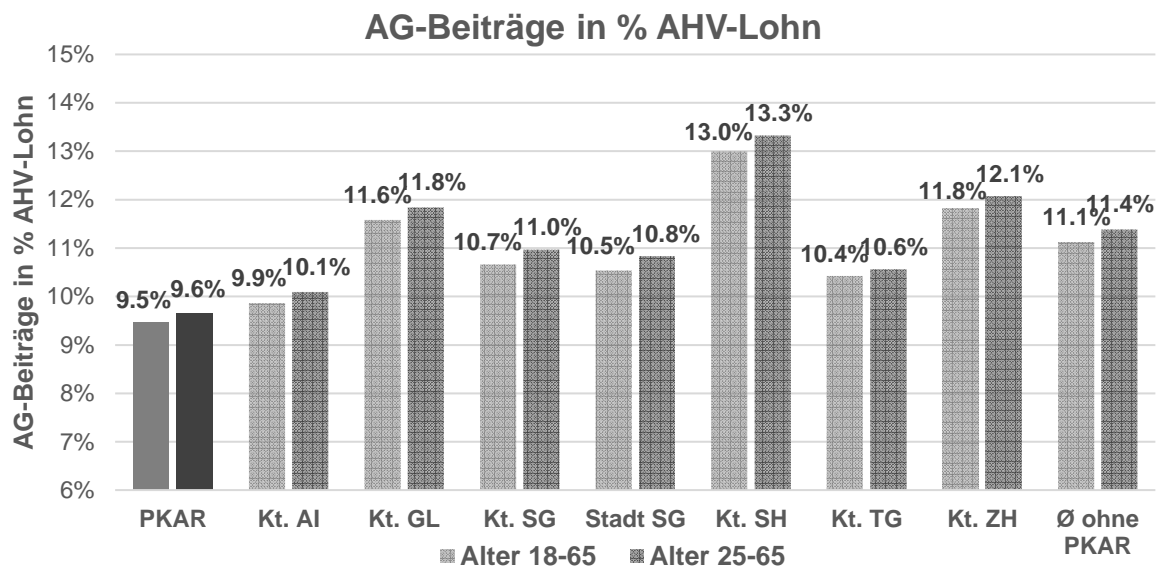
<sup>3)</sup> ordentliche Beiträge (Spar-, Risiko-, Verwaltungskostenbeiträge), gleichgewichtet von Alter 25 bis 65, jeweils Plan des Kantonspersonals bzw. Plan Standard

<sup>4)</sup> geringe Überparität wegen den zu 100 % von den Arbeitgebenden finanzierten Verwaltungskostenbeiträgen

Privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen können aufgrund der grossen Bandbreite der verschiedenen Versicherungsmöglichkeiten und weiterer divergierender Voraussetzungen nicht in den Vergleich miteinbezogen werden.

Der Gesamtbeitrag in Prozenten des AHV-pflichtigen Lohnes, den die Arbeitgebenden zurzeit bei der Pensionskasse AR durchschnittlich leisten, liegt gemäss nachstehender Grafik bei 9.5 % bzw. 9.6 %. Er liegt damit unter dem Durchschnitt von 11.1 % bzw. 11.4 % der umliegenden öffentlich-rechtlichen Pensionskassen.

Die Grafik zeigt den Gesamtbeitrag in Prozenten des AHV-pflichtigen Lohnes, den die Arbeitgebenden bei der Pensionskasse AR durchschnittlich leisten, bzw. bei anderen betrachteten Vorsorgeeinrichtungen entrichten. Dazu wurde jeweils der gesamte Versichertenbestand der Pensionskasse AR (Stand 31. Dezember 2022) zugrunde gelegt. Bei der Pensionskasse AR werden bereits ab Alter 18 Sparbeiträge geleistet. In der Grafik stellen die hellen Säulen den durchschnittlichen Gesamtbeitrag der Arbeitgebenden ab Alter 18 und die dunklen Säulen denjenigen ab Alter 25 (obligatorisches Sparbeginnalter im BVG) dar.



Zusammenfassend zeigt sich in Bezug auf die Beiträge, dass sowohl der absolute Beitrag der Arbeitgebenden als auch deren geleisteter Beitragsanteil bei der Pensionskasse AR am tiefsten ist. Da zahlreiche versicherte Personen erst nach dem 18. Altersjahr in das Erwerbsleben einsteigen und im Laufe des Erwerbslebens der versicherten Personen Unterbrüche mit entsprechenden Beitragslücken entstehen, ist es sachgerecht, modellmässig und in Vergleichen von einem 40 bzw. 40.5-jährigen Sparprozess von Alter 25 – 65 auszugehen.

Das Versicherungssystem der Pensionskasse AR ist zurzeit – anders als bei den meisten anderen Pensionskassen – sowohl für Altersleistungen als auch für Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung das Beitragsprimat. Das bedeutet, dass sich die Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen bei einem Vorsorgefall vor der Pensionierung ebenfalls anhand des bis Alter 65 hochgerechneten Altersguthaben berechnen. Dies kann vor allem bei Eintritt mit geringem Sparguthaben zu Härtefällen führen.

## 8. Handlungsbedarf

Um der Verwaltungskommission den nötigen Spielraum zu geben, die Pensionskasse AR im Sinne der Vorgaben positiv weiterentwickeln zu können, und sowohl den Arbeitgebenden als auch den Arbeitnehmenden eine konkurrenzfähige und attraktive Vorsorgelösung bieten zu können, soll das PKG einer Teilrevision unterzogen werden. Gleichzeitig soll bzw. kann damit die finanzielle Stabilität der Pensionskasse AR gesichert und gestärkt werden.

Die paritätische Finanzierung im Standardplan sowie die Leistungen im Vorsorgefall "Invalidität und Tod" vor der Pensionierung sind mit Blick auf die Gewinnung von Mitarbeitenden und der Attraktivität als Arbeitgeber sowie im Hinblick auf die Vermeidung von Härtefällen anzupassen. Um einen Leistungsabbau infolge der notwendigen Senkung des Umwandlungssatzes zu vermeiden, sind die Beiträge anzupassen bzw. der Beitragsrahmen zu erhöhen sowie weitere Ausgleichsmassnahmen zu treffen. Zudem erfordert die Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der Pensionskasse AR, dass Beiträge und Leistungen der Pensionskasse anhand versicherungstechnischer Grundlagen berechnet werden, denen aktuelle Daten zur Lebenserwartung und realistische Annahmen zu den Vermögenserträgen zugrunde liegen.



## 8.1 Anpassung des Beitragsverhältnisses

Das bestehende Beitragsverhältnis zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden ist mit Blick auf vergleichbare Pensionskassen und der Gewinnung und Haltung von Mitarbeitenden zu überdenken und neu zu bestimmen. Die Festlegung eines neu überparitätischen Beitragsverhältnisses ermöglicht es, dass die aktiv versicherten Personen auf freiwilliger Basis zusätzliche monatliche Sparbeiträge leisten und so ihre Vorsorge verbessern können.

## 8.2 Anpassung der Spar- und Risikobeiträge

Aufgrund der versicherungstechnischen Vorgaben, ist der Umwandlungssatz zu senken. Die Festlegung des Umwandlungssatzes liegt in der Kompetenz der Verwaltungskommission. Um einen Leistungsabbau infolge der notwendigen Senkung des Umwandlungssatzes vermeiden zu können, sind die Sparbeiträge anzupassen. Gleichzeitig sollen die Risikobeiträge mit einem Anteil für die Finanzierung von Umwandlungsverlusten ergänzt werden. Mit diesem Beitrag kann die Umverteilung von den aktiv versicherten zu den rentenbeziehenden Personen eingedämmt und bestenfalls vermieden werden.

## 8.3 Leistungen im Vorsorgefall "Invalidität und Tod" vor der Pensionierung

Für Leistungen im Vorsorgefall "Invalidität und Tod" vor der Pensionierung soll zur Vermeidung von Härtefällen neu das Leistungsprimat gelten.

## B. Erwägungen

### 1. Ziele der Teilrevision

Die Teilrevision des PKG verfolgt folgende Ziele:

- Steigerung der Attraktivität der Pensionskasse AR
- Eindämmung der Umverteilung von den aktiv versicherten zu den rentenbeziehenden Personen (Verringerung/Vermeidung Umwandlungsverluste)
- Erhalt des Leistungsniveaus
- Stärkung der finanziellen Stabilität der Pensionskasse AR

### 2. Grundzüge der Vorlage

Der Fach- bzw. Arbeitskräftemangel fordert die Arbeitgebenden betreffend Gestaltung der Arbeitsbedingungen immer mehr. Als Teil der wesentlichen Arbeitsbedingungen ist die berufliche Vorsorge zu betrachten, da die Arbeits- und Anstellungsbedingungen vermehrt als "Gesamtpaket" betrachtet und bewertet werden. Die Schaffung von Möglichkeiten zur Flexibilisierung und teilweisen Individualisierung der persönlichen Vorsorge der Arbeitnehmenden unterstützt die Bemühungen der Arbeitgebenden in diesem Bereich. Um der Pensionskasse AR zugleich den für eine attraktive und konkurrenzfähige Leistungserbringung notwendigen Handlungsspielraum zu geben und deren finanzielle Stabilität zu gewährleisten, werden folgende Massnahmen vorgeschlagen.



## 2.1 Anpassung des Versicherungssystems

Das Versicherungssystem wechselt vom reinen Beitragsprimat zu einem Leistungsprimat im Vorsorgefall "Invalidität und Tod" vor der Pensionierung und behält für die Altersleistungen das Beitragsprimat bei.

## 2.2 Finanzierung der Beiträge

Der Beitragsplan in der Standardversicherung wird nicht mehr paritätisch, sondern überparitätisch finanziert. Dies ermöglicht der Pensionskasse AR, im Vorsorgereglement wählbare Sparpläne für Arbeitnehmende anzubieten.

## 2.3 Anpassung der Bandbreiten für Sparbeiträge

Die Sparbeiträge werden angepasst, um das Rentenziel von 55 % des versicherten Jahreslohnes (nicht des AHV-pflichtigen Lohnes) trotz reduziertem Umwandlungssatz beibehalten zu können.

## 2.4 Ergänzung der Risikobeiträge

Die Risikobeiträge sollen neu einen Anteil zur Finanzierung eines höheren als versicherungstechnisch möglichen Umwandlungssatzes beinhalten, um die sogenannten Umwandlungsverluste zu vermindern und bestenfalls zu vermeiden.

Gleichzeitig werden redaktionelle Anpassungen, weitere Ergänzungen aus Transparenzgründen und der besseren Lesbarkeit willen vorgenommen. Der Verwaltungskommission soll zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, selbständig handeln zu können, um unmittelbare Härtefälle aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben vorübergehend vermeiden bzw. abschwächen zu können.

Die Verwaltungskommission hat die Daten der Pensionskasse AR gegenüber der Vernehmlassung aktualisiert. Diese flossen in den vorliegenden Bericht ein. Vor dem Hintergrund der eben dargelegten Entwicklungen sieht der Regierungsrat die Notwendigkeit einer Teilrevision des PKG klar als gegeben.

## 3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

### I. Allgemeines

#### Art. 4 Versicherungssystem

Am Grundsatz der Vollkapitalisierung wird festgehalten (Abs. 1). Das heisst vereinfacht ausgedrückt, dass sämtliche Verpflichtungen durch das Vorsorgevermögen gedeckt sein müssen bzw. dass der Deckungsgrad mindestens 100 % betragen sollte.

Aus Transparenzgründungen wird das Versicherungssystem neu in eigenen Absätzen geregelt (Abs. 2 und 3). Obwohl die Regelung der Leistungen in der Kompetenz der Verwaltungskommission liegt, kann das Versicherungssystem durch den Gesetzgeber festgelegt werden. Das Versicherungssystem der Pensionskasse AR ist zurzeit das Beitragsprimat. Dies bedeutet, dass sämtliche Leistungen auf der Grundlage des vorhandenen bzw. hochgerechneten Altersguthabens festgesetzt werden. Sie hängen somit von den einbezahlten Sparbeiträgen, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, den Einkäufen, den Kapitalbezügen und der Verzinsung ab.



Der neue Abs. 2 hält fest, dass sich die Altersleistungen – wie bis anhin – nach dem Prinzip des Beitragsprimats berechnen. Bezogen auf die Altersleistungen ist festzuhalten, dass diese im Laufe der Zeit durch freiwillige Einkäufe der aktiv versicherten Personen den tatsächlichen Verhältnissen und persönlichen Bedürfnissen entsprechend angepasst werden können.

Im Vorsorgefall "Invalidität und Tod" vor der Pensionierung kann die Festlegung der Leistungen aufgrund des Beitragsprimats (ohne vorgängige Einkäufe) zu Härtefällen führen. Neu soll, wie bei fast allen Vorsorgeeinrichtungen, bei der Pensionskasse AR bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung das Leistungsprimat gelten (Abs. 3). Dies bedeutet, dass sich die Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen (Tod vor Pensionierung) in Prozenten des versicherten Jahreslohns bemessen. Heute berechnen sich diese Leistungen anhand des bis Alter 65 projizierten Sparguthabens. Aktiv versicherte Personen mit tiefen Sparguthaben und/oder Beitragslücken, häufig Frauen, sind bei der Pensionskasse AR heute deshalb schlechter versichert. Dies soll geändert werden. Da es vergleichsweise wenig Invaliditäts- und Todesfälle bei aktiv versicherten Personen gibt, sind die Mehrkosten dieser Änderung tragbar und durch den heutigen Risikobeitrag abgedeckt.

In Abs. 4 wird aus Transparenzgründen die geltende Regelung, dass für die von Gesetzes wegen angeschlossenen versicherten Personen die Standardversicherung gilt, explizit festgehalten. Für vertraglich angeschlossene versicherte Personen können wie bis anhin abweichende Versicherungslösungen angeboten werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 2).

## II. Finanzierung

### Art. 5 Beitragspläne

Die Standardversicherung beruht heute auf einem Beitragsplan mit paritätisch finanzierten Spar- und Risikobeiträgen. Ein Vergleich mit den umliegenden öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen belegt, dass dies nicht zeitgemäss ist und die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit der angeschlossenen Arbeitgebenden negativ beeinflusst. Um sowohl die Attraktivität der Pensionskasse AR als Anbieter von Vorsorgelösungen als auch diejenige der angeschlossenen Arbeitgebenden zu steigern, wird neu eine überparitätische Finanzierung von 40 % Arbeitnehmende zu 60 % Arbeitgebende vorgesehen.

Die Einführung eines nicht paritätischen Beitragsplanes in der Standardversicherung ermöglicht der Pensionskasse AR, künftig im Vorsorgereglement wählbare Sparpläne für Arbeitnehmende anzubieten. Damit können aktiv versicherte Personen auf freiwilliger Basis höhere Sparbeiträge leisten und so ihre Altersleistungen verbessern. Für die Arbeitgebenden bleibt der Beitrag unverändert. Solche Wahlpläne sind mittlerweile weit verbreitet, bei der Pensionskasse AR heute wegen der paritätischen Finanzierung unzulässig bzw. nicht sinnvoll (es wären lediglich Beitragspläne mit tieferen Sparbeiträgen möglich). Mit wählbaren Sparplänen wird die freiwillige Selbstvorsorge gefördert sowie die Attraktivität der Pensionskasse AR und der Arbeitgebenden gesteigert.



Die Festlegung der Beiträge auf 40 % Arbeitnehmende zu 60 % Arbeitgebende bewirkt eine ausgewogene Lastenverteilung der vorgeschlagenen Teilrevision auf alle involvierten Parteien, die sich aufgrund der notwendigen Anpassung der bestehenden Regelungen ergibt. Die Arbeitnehmenden haben aufgrund der Senkung des Umwandlungssatzes trotz Abfederungsmassnahmen wiederum Renteneinbussen hinzunehmen. Eine weitere Belastung durch eine Verschiebung des Beitragsverhältnisses zu Lasten der Arbeitnehmenden wird aus personalpolitischer Sicht abgelehnt. Zudem ist zu beachten, dass je kleiner die Differenz zwischen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeitrag ist, desto geringer werden die Möglichkeiten, sinnvolle individuelle Arbeitnehmendenbeiträge zur Verbesserung der Vorsorge leisten zu können, da die Beiträge des Arbeitgebenden mindestens gleich hoch sein müssen wie die gesamten Beiträge aller ihrer Arbeitnehmenden.

Die Möglichkeit des Angebots weiterer (anderer) Beitragspläne ausserhalb der Standardversicherung gemäss bisherigem Art. 5 Abs. 1 Satz 2 wird neu in Art. 4 Abs. 4 Satz 2 festgehalten.

### **Art. 7 Jahresbeiträge**

Der geltende Art. 7 beinhaltet nebst der Definition der Jahresbeiträge die Regelungen der Höhe der Sparbeiträge, der Risikobeiträge, die Festlegung derselben sowie den Verwaltungskostenbeitrag. Für die bessere Lesbarkeit und Orientierung über diese Bereiche werden neu pro Thematik eigene Artikel formuliert.

Art. 7 befasst sich dementsprechend nur noch mit der Zusammensetzung der Jahresbeiträge und deren Festlegung. Während Abs. 1 unverändert übernommen wird, erfolgen in Abs. 4 redaktionelle Anpassungen.

Die bestehenden Abs. 2, 3 und 5 werden neu in den folgenden Art. 7a–7c geregelt.

### **Art. 7a Sparbeiträge**

In Abs. 1 wird der allgemeine BVG-rechtliche Grundsatz festgehalten, wonach die Sparbeiträge der Äufnung des Sparguthabens dienen.

Abs. 2 wiederholt den heute in Art. 7 Abs. 2 festgelegten Grundsatz, dass sich die Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Jahreslohnes berechnen und führt die Tabelle mit den altersabhängigen Unter- und Obergrenzen der Sparbeiträge der Standardversicherung auf (bisher Art. 7 Abs. 2).

In der geänderten Tabelle sind die Beitragsübergänge zwischen den Altersstufen ausgeglichener und die heute atypischen Altersstufen werden angepasst. Insbesondere sieht die Tabelle höhere Sparbeitragssätze vor. Diese Erhöhungen sind notwendig, um einerseits das Rentenziel von 55 % des versicherten Jahreslohnes, was bei einem AHV-pflichtigen Lohn von Fr. 86'040 38.8 % entspricht, trotz reduziertem Umwandlungssatz beibehalten zu können und andererseits, um die erwähnte Beitragsaufteilung in der Standardversicherung von neu 40 % Arbeitnehmende zu 60 % Arbeitgebende zu ermöglichen.



Die Gegenüberstellung der heutigen und der vorgeschlagenen Sparbeiträge stellt sich wie folgt dar.

Sparbeiträge heute			Sparbeiträge neu			Δ		
Alter	AN	AG	Total	Alter	AN	AG	Total	Total
18-19	5.0%	5.0%	<b>10.0%</b>	18-19	4.0%	6.0%	<b>10.0%</b>	<b>0.0%</b>
20-24	5.0%	5.0%	<b>10.0%</b>	20-24	5.0%	7.5%	<b>12.5%</b>	<b>2.5%</b>
25-27	7.5%	7.5%	<b>15.0%</b>	25-27	6.0%	9.0%	<b>15.0%</b>	<b>0.0%</b>
28-29	8.0%	8.0%	<b>16.0%</b>	28-29	6.0%	9.0%	<b>15.0%</b>	<b>-1.0%</b>
30-32	8.0%	8.0%	<b>16.0%</b>	30-32	7.0%	10.5%	<b>17.5%</b>	<b>1.5%</b>
33-34	8.5%	8.5%	<b>17.0%</b>	33-34	7.0%	10.5%	<b>17.5%</b>	<b>0.5%</b>
35-37	8.5%	8.5%	<b>17.0%</b>	35-37	8.0%	12.0%	<b>20.0%</b>	<b>3.0%</b>
38-39	9.0%	9.0%	<b>18.0%</b>	38-39	8.0%	12.0%	<b>20.0%</b>	<b>2.0%</b>
40-42	9.0%	9.0%	<b>18.0%</b>	40-42	8.8%	13.2%	<b>22.0%</b>	<b>4.0%</b>
43-44	10.5%	10.5%	<b>21.0%</b>	43-44	8.8%	13.2%	<b>22.0%</b>	<b>1.0%</b>
45-47	10.5%	10.5%	<b>21.0%</b>	45-47	9.6%	14.4%	<b>24.0%</b>	<b>3.0%</b>
48-49	11.5%	11.5%	<b>23.0%</b>	48-49	9.6%	14.4%	<b>24.0%</b>	<b>1.0%</b>
50-52	11.5%	11.5%	<b>23.0%</b>	50-52	10.2%	15.3%	<b>25.5%</b>	<b>2.5%</b>
53-54	12.5%	12.5%	<b>25.0%</b>	53-54	10.2%	15.3%	<b>25.5%</b>	<b>0.5%</b>
55-57	12.5%	12.5%	<b>25.0%</b>	55-57	10.8%	16.2%	<b>27.0%</b>	<b>2.0%</b>
58-59	13.5%	13.5%	<b>27.0%</b>	58-59	10.8%	16.2%	<b>27.0%</b>	<b>0.0%</b>
60-65	13.5%	13.5%	<b>27.0%</b>	60-65	11.4%	17.1%	<b>28.5%</b>	<b>1.5%</b>
66-70	9.0%	9.0%	<b>18.0%</b>	66-70	7.2%	10.8%	<b>18.0%</b>	<b>0.0%</b>

Die Anpassungen der vorgeschlagenen neuen Beitragstabelle beruhen auf Berechnungen der Verwaltungskommission mit fachlicher Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge und richten sich nach den Leistungszielen. Die oberen Bandbreiten bei den Sparbeiträgen sind so bemessen, dass das Rentenziel von 55 % auch noch bei einem allfälligen tieferen Umwandlungssatz ohne Gesetzesänderung erhalten werden kann. In näherer Zukunft scheint es jedoch eher unwahrscheinlich, dass der Umwandlungssatz reduziert werden muss. Längerfristig hängt die Notwendigkeit einer Reduktion vor allem von der weiteren Entwicklung der Lebenserwartung, der Zinsen, der erzielten Renditen und der finanziellen Lage der Pensionskasse AR ab. Die unteren Bandbreiten sind so gewählt, dass die Sparbeiträge in der Standardversicherung in der Mitte der oberen und unteren Bandbreiten liegen. Die Erhöhung der Anzahl Stufen dient der Abfederung der Beitragsbelastung beim Übergang in eine neue Altersstufe. Je höher die Anzahl Stufen, desto kleiner werden die Zusatzbelastungen beim Übergang in die nächste Stufe.

Damit das Rentenziel von rund 55 % des versicherten Jahreslohnes (und nicht des AHV-pflichtigen Lohnes), modellhaft berechnet in Prozent des versicherten Jahreslohnes im Alter 65 bei vollständiger Beitragsdauer und einem Projektionszinssatz von 1.0 %, erhalten bleiben kann, sind aufgrund der notwendigen Senkung des Umwandlungssatzes die Sparbeiträge im vorgeschlagenen Umfang zu erhöhen.

Berechnung Rentenziel	heute	neu
Sparprozess	Alter 25–65	Alter 25–65
Σ Sparbeiträge im Alter 65	1'015 %	1'092 %
UWS im Alter 65	5.4 %	5.0 %
<b>Rentenziel (modellmässige Altersrente in % des versicherten Jahreslohns)</b>	<b>54.8 %</b>	<b>54.6 %</b>



Berechnet ab Alter 18, ergäbe sich heute bei vollständiger Beitragsdauer ein Rentenziel von 60.6 % und neu eines von 61.0 % des versicherten Jahreslohns. Da zahlreiche Versicherte jedoch erst später ins Erwerbsleben einsteigen und, wie die Realität zeigt, auch danach durch Erwerbsunterbrüche Beitragslücken entstehen, erscheint es sachgerecht, modellmässig von einem 40 bzw. 40.5-jährigen Sparprozess von Alter 25 bis 65 auszugehen (Normkarriere).

### **Art. 7b Risikobeiträge**

Art. 7 Abs. 3 PKG wird neu in Art. 7b geregelt.

Abs. 1 hält fest, dass die Risikobeiträge die Leistungen bei Invalidität und Tod finanzieren. Neu wird festgehalten, dass die Risikobeiträge einen Anteil zur Finanzierung eines zu hohen Umwandlungssatzes enthalten können. Das neue Vorsorgereglement wird einen (zweckgebundenen) Umwandlungsbeitrag von 0.7 % des versicherten Jahreslohns vorsehen. Der Umwandlungsbeitrag ermöglicht es, den Umwandlungssatz auf die beabsichtigten 5.0 % anstatt auf das versicherungstechnisch korrekte Niveau von 4.8 % festzusetzen. Ab 1. Januar 2024 wird Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG; SR 831.42) dahingehend geändert, dass auch Arbeitnehmende Beiträge zur Finanzierung des Ausgleichs von Rentenumwandlungsverlusten leisten können (BBI 2022 704).

Gemäss Abs. 2 betragen die gesamten Risikobeiträge wie bis anhin maximal 4 % des versicherten Jahreslohns. Sie werden neu gesamthaft limitiert. Künftig soll ein Risikobeitrag von 2.50 % erhoben werden, wovon 1.00 % auf die aktiv versicherten Personen und 1.50 % auf die Arbeitgebenden entfallen. Die Höhe dieser Risikobeiträge liegt im Bereich vergleichbarer Vorsorgeeinrichtungen. Bei ungünstigem Risikoverlauf können die Risikobeiträge unter Wahrung des Beitragsverhältnisses maximal bis zu einer Gesamtbelastung von 4 % erhöht werden.

### **Art. 7c Verwaltungskostenbeitrag**

Art. 7 Abs. 5 des geltenden PKG wird neu in Art. 7c geregelt.

Gemäss Abs. 1 erhebt die Pensionskasse AR einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten. Die Höhe des Beitrages wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Voranschlags des Erhebungsjahres festgelegt.

Gegenüber der bestehenden Regelung wird auf eine prozentuale Begrenzung der Verwaltungskosten verzichtet. Heute belaufen sich diese auf 0.45 % der versicherten Jahreslöhne. Eine Erhöhung über 0.5 % ist weder geplant noch beabsichtigt, soll aber im Bedarfsfall aufgrund steigender Bedürfnisse – beispielsweise im Bereich der Digitalisierung und damit zusammenhängend Cyber-Security-Massnahmen – nicht durch das PKG verhindert werden. Die Verwaltungskosten der Pensionskasse AR haben im Jahr 2022 Fr. 189 pro Destinatär betragen, was wesentlich tiefer ist als der Durchschnitt bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen von Fr. 326 gemäss Pensionskassenstudie 2023 der Swisscanto. Unter Berücksichtigung des notwendigen Gesetzgebungsverfahrens zur Festlegung der weiterbelastbaren Verwaltungskosten soll auf eine prozentuale Obergrenze verzichtet werden. Da die notwendigen Kosten gedeckt werden müssen, fallen sie bei der Überschreitung einer fixen Obergrenze dennoch grundsätzlich zu Lasten der versicherten Personen aus, da in der Folge beispielsweise auf eine Mehrverzinsung verzichtet werden muss.



Im Unterschied zum bestehenden Art. 7 Abs. 5 PKG entfällt die Vorgabe, wonach die Arbeitgebenden alleine den Verwaltungskostenbeitrag tragen. Für die Beitragsaufteilung soll neu nur noch global Art. 5 Abs. 1 PKG massgebend sein (Aufteilung 40 % Arbeitnehmende zu 60 % Arbeitgebende).

## Gesamte Jahresbeiträge

Die Gesamtbeiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden stellen sich im Vergleich zur aktuellen Situation wie folgt dar:

### Arbeitgebende

Alter	AG-Beiträge heute			AG-Beiträge neu			Δ Total
	Risiko <sup>1)</sup>	Sparen	Total	Risiko <sup>2)</sup>	Sparen	Total	
18-19	1.85%	5.00%	<b>6.85%</b>	1.77%	6.00%	<b>7.77%</b>	<b>0.92%</b>
20-24	1.85%	5.00%	<b>6.85%</b>	1.77%	7.50%	<b>9.27%</b>	<b>2.42%</b>
25-27	1.85%	7.50%	<b>9.35%</b>	1.77%	9.00%	<b>10.77%</b>	<b>1.42%</b>
28-29	1.85%	8.00%	<b>9.85%</b>	1.77%	9.00%	<b>10.77%</b>	<b>0.92%</b>
30-32	1.85%	8.00%	<b>9.85%</b>	1.77%	10.50%	<b>12.27%</b>	<b>2.42%</b>
33-34	1.85%	8.50%	<b>10.35%</b>	1.77%	10.50%	<b>12.27%</b>	<b>1.92%</b>
35-37	1.85%	8.50%	<b>10.35%</b>	1.77%	12.00%	<b>13.77%</b>	<b>3.42%</b>
38-39	1.85%	9.00%	<b>10.85%</b>	1.77%	12.00%	<b>13.77%</b>	<b>2.92%</b>
40-42	1.85%	9.00%	<b>10.85%</b>	1.77%	13.20%	<b>14.97%</b>	<b>4.12%</b>
43-44	1.85%	10.50%	<b>12.35%</b>	1.77%	13.20%	<b>14.97%</b>	<b>2.62%</b>
45-47	1.85%	10.50%	<b>12.35%</b>	1.77%	14.40%	<b>16.17%</b>	<b>3.82%</b>
48-49	1.85%	11.50%	<b>13.35%</b>	1.77%	14.40%	<b>16.17%</b>	<b>2.82%</b>
50-52	1.85%	11.50%	<b>13.35%</b>	1.77%	15.30%	<b>17.07%</b>	<b>3.72%</b>
53-54	1.85%	12.50%	<b>14.35%</b>	1.77%	15.30%	<b>17.07%</b>	<b>2.72%</b>
55-57	1.85%	12.50%	<b>14.35%</b>	1.77%	16.20%	<b>17.97%</b>	<b>3.62%</b>
58-59	1.85%	13.50%	<b>15.35%</b>	1.77%	16.20%	<b>17.97%</b>	<b>2.62%</b>
60-65	1.85%	13.50%	<b>15.35%</b>	1.77%	17.10%	<b>18.87%</b>	<b>3.52%</b>
66-70	1.85%	9.00%	<b>10.85%</b>	1.77%	10.80%	<b>12.57%</b>	<b>1.72%</b>

<sup>1)</sup> Summe aus Risikobeitrag von 1.40 % und Verwaltungskostenbeitrag von 0.45 %

<sup>2)</sup> Summe aus Risikobeitrag von 1.08 %, Verwaltungskostenbeitrag von 0.27 % und Umwandlungsbeitrag von 0.42 %

Um die finanzielle Belastung für die Arbeitgebenden abzufedern, wird vorgeschlagen, deren Beiträge gestaffelt in drei Schritten zu erhöhen. Die vorstehende Tabelle zeigt die Gesamtbeiträge nach vollständiger Erhöhung.

Obwohl der Risikobeitrag neu einen Umwandlungsbeitrag von 0.42 % des versicherten Jahreslohns beinhaltet, kann der Risikobeitrag der Arbeitgebenden von 1.85 % auf 1.77 % gesenkt werden. Dies ist dank dem guten Schadenverlauf der Pensionskasse AR mit weniger Invaliden-Neurenten möglich.



## Arbeitnehmende

Die neuen Beiträge der Arbeitnehmenden gelten sofort ab Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen. Eine Staffelung wie bei den Arbeitgebenden ist aufgrund der geplanten Senkung der Beiträge nicht nötig.

Alter	AN-Beiträge heute			AN-Beiträge neu			Δ Total
	Risiko <sup>1)</sup>	Sparen	Total	Risiko <sup>1)</sup>	Sparen	Total	
18-19	1.40%	5.00%	<b>6.40%</b>	1.18%	4.00%	<b>5.18%</b>	<b>-1.22%</b>
20-24	1.40%	5.00%	<b>6.40%</b>	1.18%	5.00%	<b>6.18%</b>	<b>-0.22%</b>
25-27	1.40%	7.50%	<b>8.90%</b>	1.18%	6.00%	<b>7.18%</b>	<b>-1.72%</b>
28-29	1.40%	8.00%	<b>9.40%</b>	1.18%	6.00%	<b>7.18%</b>	<b>-2.22%</b>
30-32	1.40%	8.00%	<b>9.40%</b>	1.18%	7.00%	<b>8.18%</b>	<b>-1.22%</b>
33-34	1.40%	8.50%	<b>9.90%</b>	1.18%	7.00%	<b>8.18%</b>	<b>-1.72%</b>
35-37	1.40%	8.50%	<b>9.90%</b>	1.18%	8.00%	<b>9.18%</b>	<b>-0.72%</b>
38-39	1.40%	9.00%	<b>10.40%</b>	1.18%	8.00%	<b>9.18%</b>	<b>-1.22%</b>
40-42	1.40%	9.00%	<b>10.40%</b>	1.18%	8.80%	<b>9.98%</b>	<b>-0.42%</b>
43-44	1.40%	10.50%	<b>11.90%</b>	1.18%	8.80%	<b>9.98%</b>	<b>-1.92%</b>
45-47	1.40%	10.50%	<b>11.90%</b>	1.18%	9.60%	<b>10.78%</b>	<b>-1.12%</b>
48-49	1.40%	11.50%	<b>12.90%</b>	1.18%	9.60%	<b>10.78%</b>	<b>-2.12%</b>
50-52	1.40%	11.50%	<b>12.90%</b>	1.18%	10.20%	<b>11.38%</b>	<b>-1.52%</b>
53-54	1.40%	12.50%	<b>13.90%</b>	1.18%	10.20%	<b>11.38%</b>	<b>-2.52%</b>
55-57	1.40%	12.50%	<b>13.90%</b>	1.18%	10.80%	<b>11.98%</b>	<b>-1.92%</b>
58-59	1.40%	13.50%	<b>14.90%</b>	1.18%	10.80%	<b>11.98%</b>	<b>-2.92%</b>
60-65	1.40%	13.50%	<b>14.90%</b>	1.18%	11.40%	<b>12.58%</b>	<b>-2.32%</b>
66-70	1.40%	9.00%	<b>10.40%</b>	1.18%	7.20%	<b>8.38%</b>	<b>-2.02%</b>

<sup>1)</sup> Summe aus Risikobeitrag von 0.72 %, Verwaltungskostenbeitrag von 0.18 % und Umwandlungsbeitrag von 0.28 %.

Dank dem guten Schadenverlauf im Versichertenbestand und der Verschiebung des Beitragsverhältnisses kann der Risikobeitrag der Arbeitnehmenden ebenfalls von 1.40 % auf 1.18 % des versicherten Jahreslohns gesenkt werden.

### Zusätzliche Beitragspläne

Für vertraglich angeschlossene Arbeitgebende kann die Pensionskasse AR weiterhin andere Beitragspläne anbieten. Von dieser Möglichkeit macht die Pensionskasse AR mit dem Beitragsplan B bereits heute Gebrauch. Das künftige Angebot an zusätzlichen Beitragsplänen wird sich nach den Bedürfnissen der freiwillig angeschlossenen Arbeitgebenden oder potenzieller Neuanschlüsse richten.

### Art. 8a Anpassungen an neues Bundesrecht

Mit der BVG-Reform 21 unternehmen Bundesrat und Parlament einen erneuten Anlauf, die berufliche Vorsorge zu reformieren. Umstritten ist vor allem die Senkung des Umwandlungssatzes im BVG-Obligatorium von aktuell 6.8 % auf 6.0 %. Diese Senkung betreffe nur Vorsorgeeinrichtungen, die lediglich das BVG-Minimum abdecken oder unwesentlich darüber liegen. Vorsorgeeinrichtungen wie die Pensionskasse AR, die Leistungen über dem Obligatorium erbringen, haben den Umwandlungssatz bereits (berechtigterweise) gesenkt. Zur Abfederung der tieferen Renten infolge der Senkung des Umwandlungssatzes ist in der BVG-Reform 21 die Einführung eines Rentenzuschlags vorgesehen, der paritätisch finanziert werden soll. Ebenfalls ist vorgesehen, die Beitragsunterschiede zwischen jüngeren und älteren aktiv versicherten Personen zu verringern und einen lohnabhängigen Koordinationsabzug einzuführen. Zudem soll die BVG-Eintrittsschwelle gesenkt werden.



Treten solche oder ähnliche Änderungen des Bundesrechts in Kraft, hat dies konsequenterweise Auswirkungen auf die Pensionskasse AR. Die Verwaltungskommission soll mit Art. 8a die Kompetenz erhalten aufgrund bundesrechtlicher Änderungen zeitnah Massnahmen ergreifen zu können, um unmittelbare Härten für die aktiv versicherten Personen und/oder die Arbeitgebenden vermeiden bzw. abschwächen zu können. Dazu soll die Verwaltungskommission insbesondere vom Koordinationsabzug gemäss BVG und vom Beitragsrahmen abweichen können.

Die in der BVG-Reform 21 diskutierte Reduktion des Koordinationsabzugs von heute Fr. 25'095 auf Fr. 12'443 hätte aufgrund von Art. 6 Abs. 2 PKG zur Folge, dass auch der Koordinationsabzug in der Pensionskasse AR sinken und die versicherten Jahreslöhne um gesamthaft ca. 16 % zunehmen würden. Damit würden automatisch auch die Beiträge für die aktiv versicherten Personen und die Arbeitgebenden im Durchschnitt um ca. 16 % steigen. Bei einer Reduktion des Koordinationsabzugs von heute Fr. 25'095 (lohnunabhängig) auf lohnabhängige 20 % des Jahreslohnes, max. Fr. 17'640, hätte dies eine Erhöhung der Beiträge von knapp 10 % zur Folge. Für diese oder ähnliche Fälle schafft der neue Art. 8a eine Grundlage, um unerwünschten Automatismen begegnen zu können, sofern der für den Nachvollzug des Bundesrechts notwendige Gesetzgebungsprozess nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann. Die vorgeschlagene Kompetenz der Verwaltungskommission ermöglicht lediglich eine rasche und vor allem vorübergehende Reaktion.

## IV. Organisation

### Art. 13 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer

Um zukünftig auf Veränderungen im Kreis der aktiv versicherten Personen und/oder der angeschlossenen Arbeitgebenden flexibel reagieren zu können, soll auf die starre Nennung der Anzahl Wahlkreise verzichtet werden. Dies kann beispielsweise bei einem Personalausbau oder -abbau grosser angeschlossener Arbeitgebender oder bei neuen oder austretenden angeschlossenen Arbeitgebenden der Fall sein. Eine ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise ist weiterhin massgebend.

## V. Übergangsbestimmung

### Art. 17b Teilrevision vom...

Art. 17b bezieht sich auf das Beitragsverhältnis in der Standardversicherung gemäss Art. 5 Abs. 1 PKG von künftig 40 % zu 60 % zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Um die finanzielle Zusatzbelastung für die Arbeitgebenden abzufedern, wird das neue Beitragsverhältnis gestaffelt eingeführt.

Gestaffelte Erhöhung der Beiträge der Arbeitgebenden (AG)	Ø AG-Beitrag in % AHV-Lohnsumme
Heutiger Vorsorgeplan	9.47 %
1. Januar 2026: Hauptumstellung: Beiträge entsprechen neuem Vorsorgeplan, ausser dass AG-Sparbeiträge noch um 1.50 %-Punkte tiefer angesetzt sind	10.64 % (+1.17 %)
1. Januar 2027: Erhöhung AG-Sparbeiträge um 0.75 %-Punkte	11.21 % (+0.57 %)
1. Januar 2028: Erhöhung AG-Sparbeiträge um 0.75 %-Punkte (neuer Vorsorgeplan vollständig umgesetzt)	11.77 % (+0.56 %)

Die jährlichen Beitragsanstiege von 1.17 % (2026) sowie 0.57 % (2027) bzw. 0.56 % (2028) der AHV-Lohnsumme fallen pro Arbeitgebenden je nach Versichertenstruktur leicht unterschiedlich aus, sie weichen aber nicht allzu stark von diesen Durchschnittswerten ab.



## C. Finanzielle Auswirkungen

### 1. Arbeitgebende

Die nachfolgend aufgeführten Werte basieren auf dem Versichertenbestand per 31. Dezember 2022. Abhängig von der Entwicklung des Bestandes bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen können die effektiven finanziellen Auswirkungen von den dargestellten abweichen.

Für 95 % der aktiv versicherten Personen gilt der Beitragsplan A (Standardversicherung). Dazu zählt das Personal des Kantons, der weiteren obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebenden sowie der meisten freiwillig angeschlossenen Arbeitgebenden. Die restlichen 5 % der aktiv versicherten Personen sind bei sechs Arbeitgebenden mit Beitragsplan B angestellt. Die beiden Beitragspläne A und B unterscheiden sich nur im Beitragsverhältnis zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Dieses beträgt im Beitragsplan B gesamthaft 42 % zu 58 %, im Beitragsplan A 50 % zu 50 % (Ausnahme: bisher von den Arbeitgebenden finanzierter Verwaltungskostenbeitrag).

Nachstehende Tabelle zeigt für die angeschlossenen Arbeitgebenden mit einer AHV-Lohnsumme von mindestens Fr. 1 Mio. die Beitragsveränderungen auf.

Arbeitgebende (in Mio. Franken pro Jahr)	AG-Bei- träge heute	AG-Bei- träge 2026	AG-Bei- träge 2027	AG-Bei- träge ab 2028	Differenz heute / ab 2028
Kanton AR	8.006	9.021	9.492	9.963	+1.957
Spitalverbund AR	4.199	4.708	4.955	5.202	+1.003
Lehrkräfte Gde Herisau	1.524	1.712	1.807	1.902	+0.378
Personal Gde Herisau	1.520	1.704	1.791	1.879	+0.359
Stiftung Altersbetreuung Herisau	0.942	1.054	1.111	1.167	+0.225
Lehrkräfte Gde Teufen	0.612	0.689	0.726	0.763	+0.151
Verein Tipiti	0.693	0.676	0.711	0.746	+0.054
AR Informatik AG (ARI)	0.505	0.566	0.598	0.630	+0.125
Lehrkräfte Gde Speicher	0.525	0.593	0.624	0.655	+0.130
Lehrkräfte Gde Heiden	0.498	0.556	0.586	0.616	+0.118
Personal Gde Heiden	0.431	0.487	0.514	0.540	+0.109
Sozialversicherungen AR	0.431	0.481	0.507	0.533	+0.102
Personal Gde Speicher	0.420	0.473	0.499	0.525	+0.105
Personal Gde Urnäsch	0.352	0.390	0.411	0.432	+0.080
Lehrkräfte Gde Gais	0.337	0.376	0.398	0.420	+0.084
Lehrkräfte Gde Urnäsch	0.279	0.310	0.328	0.346	+0.066
Personal Gde Trogen	0.260	0.293	0.308	0.323	+0.062
Personal Gde Walzenhausen	0.278	0.271	0.285	0.298	+0.021
Lehrkräfte Gde Stein	0.223	0.248	0.262	0.275	+0.052
Lehrkräfte Gde Schwellbrunn	0.209	0.232	0.245	0.257	+0.048
Lehrkräfte Gde Wolfhalden	0.214	0.243	0.256	0.269	+0.055



Lehrkräfte Gde Waldstatt	0.202	0.229	0.242	0.254	+0.053
Lehrkräfte Gde Walzenhausen	0.198	0.222	0.234	0.246	+0.048
Arbeitslosenversicherung AR	0.195	0.220	0.232	0.244	+0.049
Lehrkräfte Gde Trogen	0.166	0.187	0.197	0.207	+0.041
Lehrkräfte Gde Bühler	0.153	0.172	0.182	0.191	+0.037
Assekuranz AR	0.170	0.190	0.200	0.209	+0.039
Lehrkräfte Gde Rehetobel	0.130	0.146	0.154	0.162	+0.032
Personal Gde Lutzenberg	0.107	0.121	0.127	0.134	+0.027
Personal Gde Wolfhalden	0.111	0.127	0.133	0.140	+0.028
Lehrkräfte Gde Lutzenberg	0.108	0.122	0.128	0.134	+0.026
<b>Restliche Arbeitgebende</b>	<b>0.854</b>	<b>0.928</b>	<b>0.978</b>	<b>1.028</b>	<b>+0.174</b>

Die Arbeitgebenden beteiligen sich an der vorgeschlagenen Gesamtlösung mit höheren Beiträgen. In der Standardversicherung steigen die Beiträge der Arbeitgebenden im Durchschnitt von 9.5 % auf neu 11.8 % (plus 2.3 %) der AHV-Lohnsumme. Zu beachten bleibt, dass die Erhöhung der Arbeitgebendenbeiträge aufgrund der unterschiedlichen Altersstruktur der versicherten Arbeitnehmenden bei den einzelnen Arbeitgebenden variieren kann.

## Arbeitgebende im heutigen Beitragsplan B

Im heutigen Beitragsplan B leisten die Arbeitgebenden 58 % der Gesamtbeiträge. Dies entspricht beinahe dem geplanten künftigen Beitragsanteil in der Standardversicherung von 60 %. Dadurch fällt der Beitragsanstieg für die Arbeitgebenden im heutigen Beitragsplan B tiefer aus. Er beträgt je nach Arbeitgebenden zwischen 0.6 % und 0.9 % der AHV-Lohnsumme. Grund für diesen Anstieg sind die generell erhöhten Sparbeiträge. Eine gestaffelte Beitragserhöhung wie bei den Arbeitgebenden im Beitragsplan A scheint für diese Arbeitgebende weniger sinnvoll, wird durch die Pensionskasse AR aber noch geprüft werden.

## 2. Arbeitnehmende

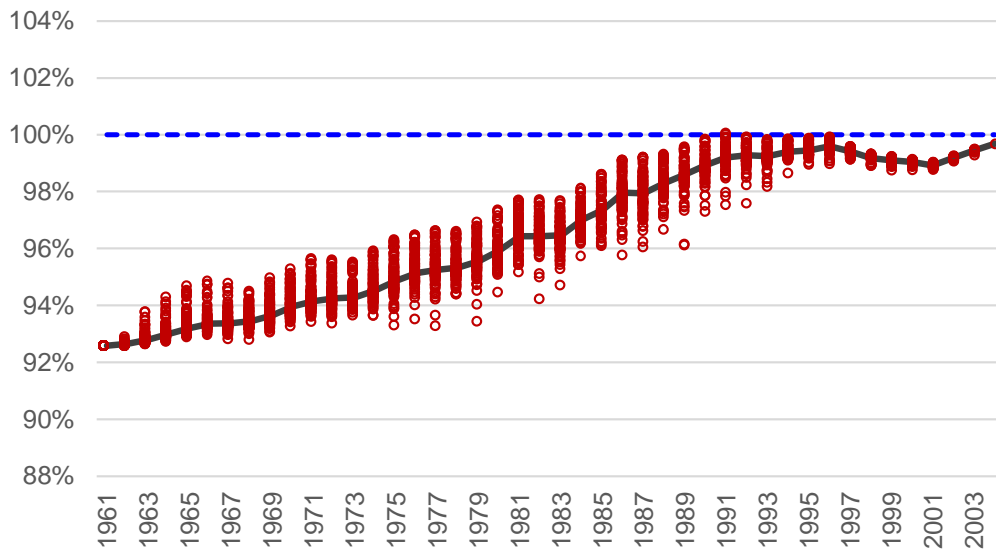
Als Folge der neuen Beitragsaufteilung sinken die Beiträge der Arbeitnehmenden altersabhängig mehr oder weniger stark, in der Regel zwischen 0.5 % (jüngere Versicherte) und rund 2 % (ältere Versicherte) des AHV-pflichtigen Lohnes. Im Durchschnitt über den Gesamtbestand beträgt die Beitragsreduktion knapp 1.3 Lohnprozente.

Bei den aktiv versicherten Personen im heutigen Beitragsplan B (ca. 5 % aller Versicherten) ergibt sich im Durchschnitt ein leichter Beitragsanstieg von gut 7.3 % auf 7.5 % des AHV-pflichtigen Lohnes. Auf individueller Basis liegt die Bandbreite in etwa zwischen - 0.5 % und + 1.0 % des AHV-pflichtigen Lohnes.

### 3. Pensionskasse AR

Die Sparbeiträge sollen so erhöht werden, dass bei einer vollständigen Beitragsdauer das heutige Rentenziel von knapp 55 % des versicherten Jahreslohnes trotz tieferem Umwandlungssatz weiterhin erreicht wird. Bei aktiv versicherten Personen, welche mitten im Sparprozess stehen, gleichen die geplanten höheren Sparbeiträge die Folgen des tieferen Umwandlungssatzes nur teilweise aus. Besonders die ältesten aktiv versicherten Personen können mit den höheren Sparbeiträgen nur noch für eine kurze Dauer bis zur Pensionierung sparen. Dies führt dazu, dass die Altersrenten mit dem Umwandlungssatz von 5.0 % bei diesen aktiv versicherten Personen um bis zu 7.4 % tiefer ausfallen.

**Altersrente 65 neu in % Altersrente 65 alt**



Die aktiv versicherten Personen sind nach Jahrgang (x-Achse) sortiert. Die y-Achse entspricht dem Verhältnis zwischen der Altersrente nach neuem gegenüber dem heutigem Vorsorgeplan. Die 100 %-Linie zeigt das heutige Altersrentenniveau. Die kleinen Kreise stellen die einzelnen aktiv versicherten Personen dar.

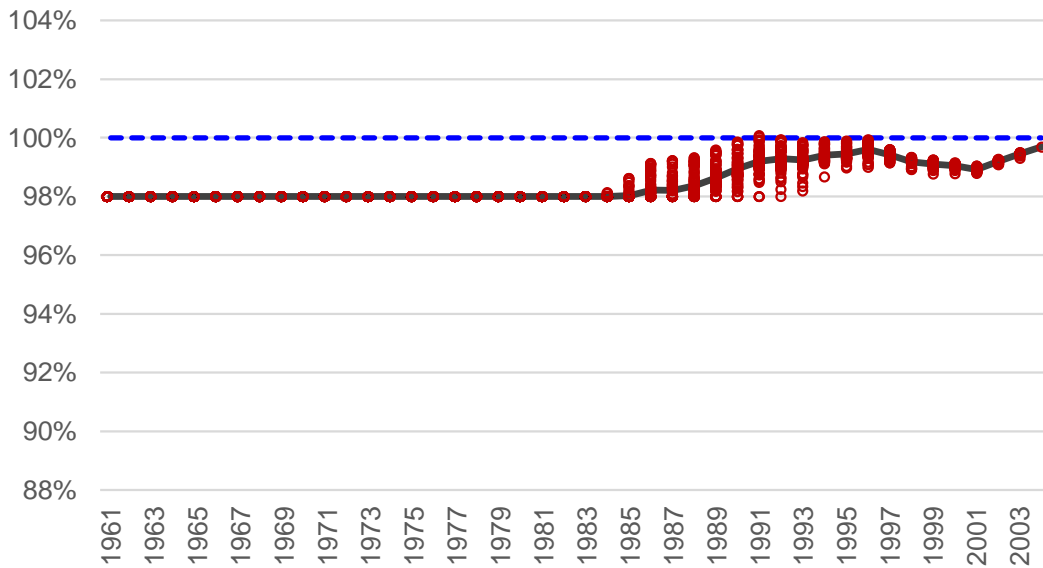
Personen mit Jahrgang 1961 erreichen noch 92.6 % der heutigen Altersrente. Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass auch für diese versicherten Personen der Umwandlungssatz von 5.0 % sofort zur Anwendung kommen wird, diese versicherten Personen von den höheren Sparbeiträgen jedoch noch nicht profitieren konnten. Bei der durchgezogenen Linie handelt es sich um die Durchschnittswerte pro Jahrgang. Der Anstieg dieser Durchschnittslinie reflektiert die höheren Sparbeiträge, die ihre Wirkung bei den jüngsten versicherten Personen vollumfänglich entfalten. Diese erreichen praktisch das heutige Rentenniveau.

Die Streuung der roten Kreise um die Durchschnittslinie ist Folge der individuell unterschiedlichen Vorsorge-situation. Aktiv versicherte Personen, die ein im Vergleich zum versicherten Jahreslohn hohes Sparguthaben besitzen, liegen unterhalb der Durchschnittslinie. Ihre Renteneinbusse ist überdurchschnittlich, weil die höheren Sparbeiträge auf einem vergleichsweise tiefen versicherten Jahreslohn gebildet werden. Demgegenüber haben aktiv versicherte Personen mit einem vergleichsweise tiefen Sparguthaben eine prozentual tiefere Renteneinbusse, weil die Sparbeiträge auf einem vergleichsweise hohen Lohn stärker ins Gewicht fallen und den tieferen Umwandlungssatz besser kompensieren.



Zur Verhinderung von hohen Leistungseinbussen werden mittels von der Pensionskasse AR selbst finanzierten Abfederungsmassnahmen die Renteneinbussen auf individueller Basis auf 2.0 % begrenzt. Die Wirkung dieser Massnahme kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden.

**Altersrente 65 neu in % Altersrente 65 alt**



Die Abfederungsmassnahmen erfassen beinahe alle aktiv versicherten Personen bis und mit Jahrgang 1983. Sie stellen sicher, dass die Altersrenten bei Pensionierung im Alter 65 nach dem neuen Vorsorgeplan um höchstens 2.0 % tiefer ausfallen als sie bei unverändertem Vorsorgeplan wären. Bei einer vorzeitigen Pensionierung wirken die Abfederungsmassnahmen in ähnlicher Weise.

<b>Berechnung Altersrente im Alter 65 (Geburtsjahr 1961; Dezember)</b>	<b>Vorsorgeplan heute</b>	<b>Vorsorgeplan neu</b>
Versicherter Jahreslohn	100'000	100'000
Sparguthaben am 1. Januar 2026	500'000	500'000
Zins im Jahr 2026 (Annahme: 1.0 %)	5'000	5'000
Sparbeiträge im Jahr 2026	27'000 (27.0 %)	27'000 (27.0 %) <sup>1)</sup>
Sparguthaben bei Pensionierung am 31. Dezember 2026	532'000	532'000
UWS im Alter 65	5.4 %	5.0 %
<b>Altersrente ohne Abfederungsmassnahmen</b>	<b>28'728</b>	<b>26'600</b>
Renteneinbusse ohne Abfederungsmassnahmen		7.4 %
<b>Altersrente neu mit Abfederungsmassnahmen</b>		<b>28'153</b>

<sup>1)</sup> Wegen der gestaffelten Beitragserhöhung betragen die Sparbeiträge im Jahr 2026 nochmals 27.0 %.



Basierend auf dem Versichertenbestand per 31. Dezember 2022 betragen die Kosten der Begrenzung der Renteneinbussen auf 2.0 % vorsichtig gerechnet rund Fr. 33 Mio. Kosten in dieser Höhe würden etwa anfallen, wenn die Pensionskasse AR jeder aktiv versicherten Person am 1. Januar 2026 die entsprechende Einlage individuell gutschreiben würde. Von der Senkung des Umwandlungssatzes werden jedoch nur aktiv versicherte Personen betroffen sein, die ihre Altersleistung bei der Pensionskasse AR in Rentenform beziehen. Um die zur Verfügung stehenden Mittel der Pensionskasse AR möglichst gezielt einzusetzen, wird eine Kompensation bei Renten-, nicht aber bei Kapitalbezug gewährt. Je nach Alterskapital-Bezugsquote und Austrittsverhalten der aktiv versicherten Personen werden die Kosten deshalb voraussichtlich deutlich unter Fr. 33 Mio. zu liegen kommen. Diese Kosten sind voraussichtlich einiges tiefer als der Betrag, den die Pensionskasse AR in den Bilanz-Rückstellungen infolge der Reduktion des Umwandlungssatzes auflösen kann. Insgesamt führt die Teilrevision zu einer einmaligen bilanziellen Entlastung. Die Teilrevision stärkt die Pensionskasse AR finanziell damit sowohl einmalig als auch nachhaltig.

Durch die Reduktion des Umwandlungssatzes auf 5.0 % fallen jährlich Umwandlungsverluste von Fr. 2.5–3.0 Mio. weg, welche den aktiv versicherten Personen sowie der Sicherung der finanziellen Stabilität der Pensionskasse AR zu Gute kommen.

#### **4. Rentenbeziehende Personen**

Die laufenden Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten sind von der Teilrevision nicht betroffen. Die laufenden Renten sowie die anwartschaftlichen Ansprüche, beispielsweise die Höhe der Ehegattenrente im Todesfall einer Altersrentnerin, bleiben unverändert.

#### **D. Finanzierung**

Die höheren Beiträge sind im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt.

#### **E. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

##### **1. Antworten im Überblick**

Der Handlungsbedarf für eine Teilrevision des PKG aufgrund der demografischen Entwicklung und des Marktumfeldes wird anerkannt. Die Teilrevision wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich positiv aufgenommen und grundsätzlich von allen Teilnehmenden unterstützt. Besonders positiv hervorgehoben wurde die Umstellung vom Beitrags- auf das Leistungsprimat in den Vorsorgefällen "Invalidität und Tod" vor der Pensionierung. Unterstützt werden ebenfalls die Eindämmung des Umwandlungsverlustes sowie die Flexibilisierung des Beitragsplanes.

Bedenken wurden geäußert zu den obligatorischen Anschlüssen sowie zum Verhältnis der Beitragsfinanzierung. Ebenfalls werden die Nichtberücksichtigung einer allfälligen Flexibilisierung des Koordinationsabzugs, die



unterschiedliche Höhe der Beiträge abgestuft nach Alter sowie die Integration des Umwandlungsbeitrages in den Risikobeitrag in Frage gestellt.

### 2. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hält an dem in die Vernehmlassung geschickten Entwurf der Teilrevision des PKG fest. Ziel der vorliegenden Teilrevision ist es, die Umverteilung von den aktiv versicherten zu den rentenbeziehenden Personen einzudämmen, die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit der Pensionskasse AR und der Arbeitgebenden zu steigern und die finanzielle Stabilität der Pensionskasse AR zu sichern und zu stärken.

Zu den vorgebrachten Bedenken sowie einzelnen Fragen wird wie folgt Stellung genommen.

#### 2.1 Obligatorische Anschlüsse

Nach Art. 3 Abs. 1 PKG sind von Gesetzes wegen bei der Pensionskasse AR versichert: a) die Angestellten und Behördenmitglieder des Kantons; b) das Personal der selbständigen öffentlichen Anstalten des Kantons einschliesslich Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und AR Informatik AG; c) die Lehrenden an den Volksschulen.

Die Lehrenden an den Volksschulen waren schon vor dem Inkrafttreten des PKG obligatorisch bei der kantonalen Pensionskasse versichert. Seit 1884 bestand eine kantonale Lehrerpensionskasse mit Beitrittspflicht für die Lehrenden der öffentlichen Primarschulen. Diese Vorsorgeeinrichtung wurde 1988 mit der Pensionskasse des Staatspersonals vereinigt.

Die Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden hat in der Vernehmlassung eine Überprüfung von Art. 3 Abs. 1 PKG gefordert. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 128 I 28) sei ein Zwangsanschluss der Schulgemeinden bundesrechtswidrig. Auch der Zwangsanschluss von ARI und Spitalverbund sei fragwürdig. Der Anschluss an eine Versicherungseinrichtung dürfe gemäss Bundesrecht nur in enger Konsultation mit dem Personal bzw. in paritätischer Wahl durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen.

Kritisch zum Anschluss der Lehrpersonen äusserten sich auch die Gemeindepräsidentenkonferenz, die Gemeindeschreiberkonferenz sowie verschiedene Gemeinden. Sie weisen auf eine mögliche Ungleichbehandlung mit den übrigen Gemeindeangestellten hin.

Trotz dieser Einwendungen sieht der Regierungsrat keine Veranlassung, den geltenden Art. 3 Abs. 1 PKG in Frage zu stellen. Die Ausgangslage unterscheidet sich massgeblich von dem in BGE 128 I 28 beurteilten Fall. Während es dort um ein kantonales Rahmengesetz ging, werden in Appenzell Ausserrhoden die Anstellungsverhältnisse des Lehrpersonals an Volksschulen abschliessend durch das kantonale Recht geregelt (Art. 42 Gesetz über die Volksschule; VSG; bGS 412.4). Gerade wegen dieser abschliessenden Zuständigkeit ist der Kanton nach Auffassung des Regierungsrates auch im Sinne des Bundesrechts verpflichtet, die berufliche Vorsorge der Lehrpersonen zu regeln (Art. 11 Abs. 1 BVG).

Von einer Ungleichbehandlung kann dabei keine Rede sein. Die Anstellungsverhältnisse der übrigen Gemeindeangestellten richten sich nach dem Personalrecht der jeweiligen Gemeinde. Sie unterscheiden sich dementsprechend von Gemeinde zu Gemeinde. Mit Art. 42 VSG wollte der Gesetzgeber dagegen eine Gleichbehandlung der Lehrenden an den Volksschulen im ganzen Kanton sicherstellen. Eine einheitliche Regelung



der Anstellungsverhältnisse muss aber auch die berufliche Vorsorge umfassen. Es wäre unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung nicht zu vertreten, wenn Lehrpersonen trotz einheitlicher Anstellungsbedingungen über eine völlig unterschiedliche berufliche Vorsorge verfügten. Darum hält bereits Art. 42 Abs. 3 VSG fest, dass die Lehrpersonen der Volksschule bei der Pensionskasse AR versichert sind.

Ebenso abzulehnen ist die Forderung nach einer paritätischen Kassenwahl durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind die bundesrechtlichen Bestimmungen über die entsprechenden Mitbestimmungsrechte des Personals (Art. 11 Abs. 2 und 3<sup>bis</sup> BVG) nur auf private Arbeitgeber anwendbar (ISABELLE VETTER-SCHREIBER, Kommentar BVG, 4. Aufl. 2021, Art. 11, N. 12). Die Organisation der öffentlichen Verwaltung und auch der öffentlichen Schulen ist dagegen durch das Gesetzgebungsverfahren geprägt. Die Mitwirkung des Personals ist ebenfalls gesetzlich geregelt. Sie findet im Rahmen der Sozialpartnerschaft statt (Art. 7 Personalgesetz; PG; bGS 142.21).

Im Rahmen seiner Organisationsautonomie (Art. 47 Abs. 2 BV) entscheidet der Kanton frei darüber, wie er die Arbeitsverhältnisse seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe regeln will. Nach dem geltenden Recht unterstehen sämtliche Anstalten und Betriebe des Kantons dem PG. Damit gilt Art. 38 Abs. 2 PG, wonach die der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehenden Angestellten bei der Pensionskasse AR versichert sind, auch für die selbständigen Anstalten und Betriebe. Für die Angestellten des SVAR ist der Anschluss an die Pensionskasse AR explizit auch in Art. 16 des Spitalverbundgesetzes (SVARG; bGS 812.11) festgehalten.

Im Ergebnis ist demnach festzuhalten, dass Art. 3 Abs. 1 PKG lediglich abbildet, was bereits aufgrund des anwendbaren Personalrechts gilt. Der Regierungsrat hält es deshalb nicht für angebracht, im Rahmen der vorliegenden Teilrevision weiter auf Art. 3 Abs. 1 PKG einzugehen.

### **2.2 Flexibilisierung/Anpassung des Koordinationsabzugs**

Die FDP. Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden bemängelt die fehlenden Ideen in Bezug auf die Flexibilisierung des Koordinationsabzugs. Auch die Gemeinde Teufen weist auf eine Flexibilisierung hin. Die Verbände-konferenz bedauert, dass die Frage des Koordinationsabzugs nicht aufgenommen wurde.

Der Koordinationsabzug koordiniert die Renten von erster und zweiter Säule. Der Koordinationsabzug soll grundsätzlich sicherstellen, dass die Pensionskasse (2. Säule) nur Beiträge auf den Lohnanteilen erhebt, für die nicht schon die 1. Säule (AHV) Leistungen ausrichtet. So wird vermieden, dass Lohnbestandteile der AHV-Rente doppelt versichert und spätere Leistungen koordiniert werden. Dementsprechend wird der Koordinationsabzug vom massgebenden Lohn abgezogen.

Der Koordinationsabzug wurde mit dem BVG am 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt und betrug damals Fr. 16'560. Dies entsprach der einfachen AHV-Altersrente. Am 1. Januar 2005 trat die erste BVG-Revision in Kraft. Dabei wurde beschlossen, dass der Umwandlungssatz von ursprünglich 7.2 % über den Zeitraum von 10 Jahren auf 6.8 % gesenkt werden soll. Um die Senkung des Umwandlungssatzes aufzufangen und die Renten nicht übermässig senken zu müssen, wurde der Koordinationsabzug auf 7/8 der maximalen AHV-Altersrente gesenkt, was einen höheren versicherten Lohn zur Folge hatte.



Der Koordinationsabzug ist ein Finanzierungselement. Die Höhe des Koordinationsabzugs beeinflusst den versicherten Jahreslohn und damit direkt die Höhe der Beiträge. Gemäss Art. 6 PKG entspricht der Koordinationsabzug demjenigen gemäss BVG. Für Teilzeitangestellte vermindert sich der Koordinationsabzug entsprechend ihres prozentualen Anstellungsverhältnisses anteilmässig.

Ob der im BVG festgelegte Koordinationsabzug in der Höhe von 7/8 der maximalen Altersrente im heutigen Umfeld noch gerechtfertigt ist bzw. wie man infolge von Anpassungen desselben das Leistungsniveau verschiedenen Versichertengruppen erhöhen kann, wird auch auf Bundesebene intensiv und teilweise kontrovers diskutiert. Das Bundesrecht kennt anders als die Pensionskasse AR zurzeit keine Anpassung des Koordinationsabzugs für Teilzeitbeschäftigte.

Durch die anteilmässige Berücksichtigung des Koordinationsabzugs bei Teilzeitbeschäftigten im kantonalen Recht wird diese Problematik, wie auch jene der Mehrfachbeschäftigten, bereits teilweise aufgefangen. Weitergehende Anpassungen oder Reduktionen des Koordinationsabzugs führen unmittelbar zur Erhöhung des versicherten Lohnes und der Beiträge. Gemäss Berechnungen der Pensionskasse AR bedeutet beispielsweise die Übernahme der Lösung der St. Galler Pensionskasse (sgpk) eine Zunahme der versicherten Lohnsumme um rund 12.5 %. Die Beiträge würden im Durchschnitt um 12 % steigen, mit den entsprechenden Folgen sowohl für die Arbeitgebenden als auch die Arbeitnehmenden. Um eine zusätzliche Steigerung der Kosten für die Arbeitgebenden bzw. der Abzüge für die Arbeitnehmenden zu vermeiden, wird auf eine Anpassung der bestehenden Regelungen betreffend Koordinationsabzug zum heutigen Zeitpunkt verzichtet.

### 2.3 Beitragsfinanzierung

Art. 6 Abs. 2 PKG definiert den versicherten Lohn. Es wird keine Unterscheidung zwischen obligatorischen und überobligatorisch zu versichernden Lohn vorgenommen. Dementsprechend bietet die Pensionskasse AR eine umhüllende Vorsorge an. Ein Vorteil der umhüllenden Versicherung ist der grössere Freiraum der Pensionskasse, entsprechende technische Parameter der Realität anzupassen und so die versprochenen Leistungen und die Stabilität der Pensionskasse zu gewährleisten.

Die FDP, Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden unterstützt das Vorhaben, das Finanzierungsverhältnis, wie in der Vorlage beschrieben, auf 40 % zu 60 %, zu ändern. Dies allerdings nur für den obligatorischen Teil der Versicherung (maximal anrechenbarer Jahreslohn minus Koordinationsabzug). Für den überobligatorischen Teil müsse das Finanzierungsverhältnis von 49% zu 51% beibehalten werden.

Eine Schlechterstellung von Mitarbeitenden mit über dem BVG-Obligatorium versicherbaren Lohnbestandteilen schmälert die Attraktivität sowie die Konkurrenzfähigkeit der Arbeitgebenden. Im Regelfall werden, vor allem in der Privatwirtschaft, überobligatorische Lohnbestandteile besser versichert als das BVG-Obligatorium. Eine Unterscheidung in den obligatorisch und überobligatorischen Lohnbestandteil war bis anhin und ist auch weiterhin nicht beabsichtigt. Dabei stehen die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden und damit zusammenhängend das Vermeiden von allfälligen Kaderplänen sowie der Erhalt der Konkurrenzfähigkeit als Arbeitgebende im Vordergrund.

Im Weiteren wird vorgeschlagen, das Beitragsverhältnis weiterhin paritätisch (Rehetobel, Wald, SVP Appenzell Ausserrhoden, Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden) bzw. arbeitgeberverträglich mit beispielsweise eines Verhältnisses von 42.5 % Arbeitnehmende zu 57.5 % Arbeitgebende (Gemeindeschreiberkonferenz,



Urnäsch) oder im Verhältnis 44 % Arbeitnehmende zu 56 % Arbeitgebende (Schwellbrunn) bzw. 45 % zu 55 % (Wolfhalden; SVP Appenzell Ausserrhoden, Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden) festzulegen.

Ein weiterhin paritätisches Beitragsverhältnis schwächt die Flexibilität und Konkurrenzfähigkeit der Pensionskasse AR sowie die Attraktivität der Arbeitgebenden und wird abgelehnt. Eine geringfügige Anpassung bzw. Differenz zwischen den Beiträgen der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden hat dieselbe Auswirkung und verunmöglicht eine sinnvolle individuelle zusätzliche Sparplanung der Arbeitnehmenden entsprechend ihren persönlichen Vorsorgebedürfnissen. Art. 1d der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) setzt die Rahmenbedingungen für Wahlpläne, welche auf jeden Fall einzuhalten sind. Ein Beitragsverhältnis von 45 % zu 55 % schränkt den Spielraum für individuelle Sparpläne vor allem für die jüngeren versicherten Personen stark ein. Der durchschnittliche Beitragsanteil der Arbeitgebenden beträgt 57.5 % (vgl. Tabelle auf Seite 9). Um die Attraktivität sowohl der Arbeitgebenden als auch der Pensionskasse AR zu erhöhen, muss das Beitragsverhältnis zugunsten der Arbeitnehmenden besser ausfallen.

Ein vom vorgeschlagenen Beitragsverhältnis von 40 % Arbeitnehmende zu 60 % Arbeitgebende abweichendes Verhältnis führt zu einer Verschiebung der Lastenverteilung der vorliegenden PKG-Teilrevision auf die Arbeitnehmenden und kann nicht mehr als ausgewogen betrachtet werden. Aus personalpolitischer Sicht ist dies strikt abzulehnen. Zudem wird die Attraktivität als Arbeitgebende sowie die Konkurrenzfähigkeit geschwächt. Beides gilt es im heutigen Umfeld zu vermeiden.

### **2.4 Umwandlungsbeitrag**

Die Einführung eines Umwandlungsbeitrages wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Die Gemeindeschreiberkonferenz und die Gemeinde Wolfhalden beurteilen dessen Integration in die Risikobeiträge als kritisch und befürworten eine Entkoppelung von den ordentlichen Beiträgen.

Das Gesetz legt wie bis anhin lediglich die Höhe des gesamten Risikobeitrages fest. Der Umwandlungsbeitrag soll die bestehende Umverteilung bzw. das bestehende Umverteilungsrisiko aufgrund der Langlebigkeit verhindern und dadurch zusätzliche Rentenkürzungen vermeiden.

Eine formelle Entkoppelung des Umwandlungsbeitrags wäre zwar möglich, ist aber nicht notwendig. Wie der Risikobeitrag deckt auch der Umwandlungsbeitrag ein versicherungstechnisches Risiko, nämlich den Umwandlungsverlust, ab. Auch der bestehende Risikobeitrag könnte in einen Todesfall- und einen Invaliditätsrisikobeitrag aufgeteilt werden. Aus praktischen Gründen wird auf eine Aufteilung verzichtet.

### **2.5 Beantwortung Fragen FDP. Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden**

*Warum muss nach der Pensionierung, d.h. ab dem 66. Altersjahr immer noch in das BVG einbezahlt werden, auch wenn bereits Rente bezogen wird? Warum soll die Sparquote höher sein als bei jungen Sparern?*

Mit dem Pensionskassengesetz per 1. Januar 2014 wurden die Pensionierungsmöglichkeiten bei der Pensionskasse AR flexibilisiert und verbessert. Im Zuge dieser Flexibilisierungen wurde auch die Möglichkeit der Beitragspflicht bei Weiterarbeit nach Alter 65 eingeführt. Durch die Sparbeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden werden bei einer Weiterarbeit die Altersleistungen verbessert, unabhängig davon, ob Beitragslücken bestehen oder nicht. Um diese Kosten zu begrenzen, gelten reduzierte Sparbeiträge. Alternativ kann



sich die versicherte Person aber auch entscheiden, mit Erreichen des 65. Altersjahres die Altersleistungen zu beziehen. In diesem Fall entfällt, auch bei Weiterarbeit, die Beitragspflicht. Da der «Vorsorgefall Alter» mit diesem Entscheid eintritt, ist eine Weiterführung der Versicherung (mit Beiträgen) nicht mehr möglich. Das Erheben von Sparbeiträgen bei Weiterarbeit nach dem Alter 65 ist bei Pensionskassen mittlerweile verbreitet. Die Prozentsätze sind sehr unterschiedlich, wobei häufig ein reduzierter Beitragssatz vorgesehen ist. Würden die Beiträge bei der Pensionskasse AR tiefer als auf 18 Prozent angesetzt, würde die Vorsorge dieser Personen nur noch minimal verbessert.

Dass junge versicherte Personen tiefere Sparbeiträge haben, ist bei Pensionskassen üblich und auch im BVG vorgesehen. Die Hauptgründe für mit dem Alter steigende Sparbeiträge sind vor allem der verhältnismässig grössere Geldbedarf am zur Verfügung stehenden Einkommen für den Lebensunterhalt der jungen versicherten Personen sowie die Verbesserung der Vorsorge und die Füllung von Beitragslücken der älteren versicherten Personen.

*Wie reagiert die «PKAR» auf eine allfällige Anpassung des Rentenalters auf 67. Wie würde dies die Sparzielquote und das notwendige Sparen beeinflussen?*

Das Rentenalter (neu Referenzalter) der Frauen wird auf Bundesebene bis 2028 gestaffelt von 64 auf 65 Jahre erhöht. Aufgrund des knappen Abstimmungsresultats und der teils emotionalen Diskussionen im Vorfeld scheint eine weitere Erhöhung des Rentenalters in den nächsten Jahren eher unwahrscheinlich. Falls sich eine Erhöhung des Renten- bzw. Referenzalters abzeichnen sollte, wird sich die Pensionskasse AR frühzeitig mit den sich stellenden Fragen und Optionen befassen. Unter anderem spielt dabei eine Rolle, wie der Kanton als Arbeitgebender mit dem höheren Rentenalter umgehen wird (Personal- und Anstellungserlasse).

Bei der Pensionskasse AR kann die Versicherung bis Alter 67 (bis maximal 70) bereits heute weitergeführt werden. Gemäss Faustregel steigt die Altersrente pro Jahr der späteren Pensionierung um 6 bis 7 Prozent an. Bei Pensionierung im Alter 67 ist die lebenslange Altersrente dementsprechend rund 12 bis 14 Prozent höher als bei Pensionierung mit 65. Ob bei einer Anhebung des ordentlichen Rentenalters die Sparbeiträge belassen oder allenfalls gesenkt werden sollen, wird dannzumal vorgängig auf politischer Ebene diskutiert werden müssen.

Entsprechende Analysen und Berechnungen erfolgen aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen erst auf den Zeitpunkt der Einführung von geänderten Rahmenbedingungen.

*Welche Optionen der Flexibilisierung des Modells bieten sich, falls das «Nullzinsniveau» wieder verlassen wird?*

Der Beitrags- und Leistungsplan wird periodisch überprüft und den äusseren Rahmenbedingungen entsprechend modifiziert. Allfällige hypothetische Szenarien sind aufgrund der nicht vorhersehbaren Entwicklungen weder sinnvoll noch nutzbar. Allgemein kann festgehalten werden, dass höhere Zinsen aus Sicht der Pensionskassen generell positive Auswirkungen haben. Höhere Zinsen führen längerfristig zu höheren Anlagerenditen und/oder die Pensionskassen müssen weniger Anlagerisiken eingehen, um die notwendige Rendite zur Finanzierung der Leistungen zu erzielen. Höhere Zinsen und Anlagerenditen führen gleichzeitig zu einem höheren Deckungsgrad, was es ermöglicht, die Sparguthaben der versicherten Personen höher zu verzinsen. Höhere Zinsen erleichtern die Finanzierung der laufenden Renten. Aktuell sind die meisten



Pensionskassen, so auch die Pensionskasse AR, noch relativ weit davon entfernt, durch höhere Zinsen höhere Umwandlungssätze oder einmalige zusätzliche Rentenzahlungen gewähren zu können.

*In welchem Gesetzesartikel wird geregelt, dass die PK AR als "umhüllende" Kasse geführt werden muss?*

Art. 6 PKG bestimmt den versicherten Jahreslohn. Dieser ist nicht auf den nach BVG obligatorisch zu versichernden Lohn begrenzt.

## F. Fazit

Die vorliegende Teilrevision hat eine Mehrbelastung der Arbeitgebenden von rund 2–2.5 % der AHV-Lohnsumme zur Folge. Demgegenüber haben die Arbeitnehmenden eine tiefere Altersrente in Kauf zu nehmen. Diese wird durch der Pensionskasse AR auf maximal 2 % begrenzt. Betrachtet man die Rentenentwicklung im Zusammenhang mit dem per 1. Januar 2018 angepassten Vorsorgeplan mit gleichzeitiger Begrenzung der individuellen Renteneinbussen auf max. 3 % und der im Jahr 2014 beschlossenen Anpassung des Umwandlungssatzes auf 6.0 % bis 2020 ergeben sich Renteneinbussen in der Höhe von gesamthaft rund 10 %. Eine weitergehende Belastung der Arbeitnehmenden ist aus personalpolitischer Sicht nicht vertretbar.

<b>Berechnung Altersrente im Alter 65</b>	<b>Person A</b>	<b>Person B</b>
Geburtsdatum (Annahme)	15.12.1962	15.12.1965
Sparguthaben per 31.12.2009 (Annahme)	200'000	300'000
Versicherter Jahreslohn per 1.1.2010 (Annahme: Anstieg um 1.0 % p.a.)	50'000	70'000
Jährliche Altersrente 65, Vorsorgeplan gültig im <b>2010</b> (UWS 6.55 %)	33'086	52'323
Jährliche Altersrente 65, Vorsorgeplan gültig ab <b>2014</b> (UWS 6.00 %)	31'078	49'271
Jährliche Altersrente 65, Vorsorgeplan gültig ab <b>2018</b> (UWS 5.40 %)	30'146	47'793
Jährliche Altersrente 65, Vorsorgeplan <b>2026</b> (UWS 5.0 %)	29'543	46'837
<b>Δ Altersrente 65 Vorsorgeplan 2026 gegenüber Vorsorgeplan im 2010</b>	<b>- 10.7 %</b>	<b>- 10.5 %</b>

Anmerkung: Effektive Verzinsung Sparguthaben PKAR seit 2009 (ab 2023: 1.0 %); Besitzstandsmassnahmen berücksichtigt: 2018: Individuelle Gutschrift, damit Renteneinbusse auf 3 % begrenzt; 2026: Begrenzung Renteneinbusse auf 2 %.

Die vorliegende Teilrevision stellt eine ausgewogene Lösung mit vertretbaren – aber notwendigen – Anpassungen dar. Die Ziele der Steigerung der Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit sowohl der Arbeitgebenden als auch der Pensionskasse AR, der Sicherung der finanziellen Stabilität der Pensionskasse AR, die Eindämmung der Umverteilung zwischen den Generationen und die Vermeidung von Leistungseinbussen der versicherten Personen werden den Rahmenbedingungen entsprechend angemessen umgesetzt.



**G. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse (PKG Rev 26) in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Yves Noël Balmer

sign. Roger Nobs

Yves Noël Balmer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1	Gesetzesentwurf
Beilage 1.2	Synopse
Beilage 1.3	Auswertung Vernehmlassung